Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1928 | No. 8



Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | **Poznań, den 15. April 1928** | **Nr. 8**

Das neue Gesetz über die Aktiengesellschaften.

F. D. Noch am letzten Tage vor der Eröffnung von Sejm und Senat ist auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes das Gesetz über die Aktiengesellschaften in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten („Dziennik Ustaw" Nr. 39) zur Veröffentlichung gelangt, soll aber erst am 1. Januar 1929 für ganz Polen (mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, für welche die Zustimmung des schlesischen Sejm vorbehalten bleibt) in Kraft treten. Diese Verordnung besteht aus 178 Artikeln und behandelt in drei Hauptabschnitten und verschiedenen Unterabteilungen die Gesellschaftsgründung, die Aktien, die Rechte und Pflichten der Aktionäre, die Generalversammlung, Verwaltung, Aufsicht und Buchführung der Aktiengesellschaften, die Satzungsänderungen, Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktienkapitals, die Liquidation der Gesellschaften, die Fusion von Aktiengesellschaften, die zivil- und strafrechtliche Verantwortung und enthält schliesslich eine Reihe wichtiger Uebergangsbestimmungen. Dem Erlass dieses Gesetzes auf dem Verordnungswege hatte man eigentlich schon im vergangenen Sommer entgegengesehen, da die mit der Bearbeitung des Entwurfs betrauten Ausschüsse der beteiligten Ministerien und des Sejms bereits im Mai bis zur 3. Lesung gelangt waren und im Juni nur noch die Entscheidung des Ministerrates ausstand. Das neue Gesetz bildet einen Teil des ebenso grossen wie dringlichen Werkes der Vereinheitlichung des Rechtes in den drei Teilgebieten Polens, wofür schon vor längerer Zeit eine besondere Kodifizierungskommission mit mehreren Unterabteilungen für die verschiedenen Rechtsgebiete eingesetzt wurde. Den Wirtschaftskreisen ist durch eine schon vor mehr als 2 Jahren vom Handelsministerium ausgegangene Rundfrage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Soweit amtliche Daten vorliegen, lässt sich feststellen, dass die Zahl der Aktiengesellschaften in Polen nach der Inflation wieder stark rückläufig geworden ist. Am 1. Januar 1926 gab es 1841 Gesellschaften, wovon 318 auf die westlichen Wojewodschaften, 156 auf Schlesien, 54 auf die östlichen, 246 auf die südlichen, 1067 auf die zentrale Wojewodschaft (594 Warschau) entfielen. Der weitaus grösste Teil dieser Gesellschaften hatte den Warenhandel zum Gegenstand. Der Stand vom 1. Januar 1927 wird mit nur noch 1189 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 1872 Millionen Złoty angegeben, wovon 357 auf den Bergbau, 312 auf die Textilindustrie, 231 auf die Hüttenindustrie, 212 auf die Lebensmittelindustrie, 131 Millionen Złoty auf die Banken entfielen. 295 Gesellschaften besassen ein Kapital bis 100 000 zł, 130 von 100 000 bis 150 000 zł, 135 von 150—250 000 zł, 172 von 250—500 000 zł, 165 von 500 000 bis 1 Million Złoty, 135 von 1 bis 2 Millionen Złoty, 106 von 2 bis 5 Millionen Złoty, 48 von 5 bis 10 Millionen Złoty, 11 von 10 bis 15 Millionen Złoty und 19 Gesellschaften ein Kapital von über 15 Millionen Złoty. Das Schwergewicht des Kapitals liegt bei den Industriegesellschaften. Die grosse Zahl der Handelsgesellschaften verfügt nur über geringe Kapitalkraft.

Das neue Gesetz hat Bestimmungen der belgischen, der schweizerischen wie auch der deutschen Gesetzgebung zum Muster genommen. Von gewissen Ausnahmen abgesehen, ist man von dem Konzessionssystem zu dem in den ehemals preussischen Gebieten geltenden Registrierungssystem übergegangen. Von den Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften seien hier die wichtigsten hervorgehoben: Wenn nicht der Staat oder ein Kommunalverband als Gründer auftritt, müssen mindestens drei Personen sein, die das Gründungsstatut unterzeichnen. Eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmung von öffentlichem Interesse (staatlicher Bedeutung) ist oder den Charakter der Gemeinnützigkeit hat, kann nur mit Genehmigung des Handelsministers gegrundet werden, der auch die Satzung und Satzungsänderungen zu bestätigen hat. Für Satzungen von Bank- oder Versicherungsgesellschaften ist die gemeinsame Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers vorgeschrieben. Die Arten der Unternehmungen, denen staatliche Bedeutung oder gemeinnütziger Charakter beizumessen ist, werden später auf dem Verordnungswege durch den Ministerrat festgesetzt werden. Ausländische Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften a. A. können in Polen ihre Tätigkeit nur mit Genehmigung des Handels- und des Finanzministers ausüben, und zwar unter gewissen Bedingungen, die ebenfalls noch durch eine Verordnung des Ministerrats festgelegt werden sollen. Das Aktienkapital einer Gesellschaft muss mindestens 250 000 Złoty betragen und kann sowohl durch Bareinzahlung wie durch Sacheinlagen oder auch durch beide gedeckt werden. Soweit das Aktienkapital ganz oder zum Teil auf Sacheinlagen beruht, muss es noch vor der Eintragung der Gesellschaft in das zuständige Gerichtsregister voll gedeckt sein. Bei Bareinlagen muss mindestens ein Viertel des Nominalwertes der Aktien tatsächlich eingezahlt sein. Es folgen dann mehrere Bestimmungen über Sachgründungen und Kapitalsgründungen. Der Gründungsbericht unterliegt der Prüfung sachverständiger Revisoren, die auf Grund einer von der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufgestellten Liste von dem Registerrichter in ungerader Anzahl benannt werden. Wenn das Aktienkapital öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden soll, müssen die Statuten der Gesellschaft vorher im „Monitor Polski" veröffentlicht werden. Auch haben die Gründer für diesen Fall bei dem zuständigen Bezirksgericht eine Kaution in Höhe von 5 Prozent des Aktienkapitals zu hinterlegen, die zur Sicherung aller Forderungen an die Gründer aus Ansprüchen wegen Verfehlungen bei der Gründung der Gesellschaft dient. Diesen Forderungen steht die Priorität vor anderen Gläubigeransprüchen auf die Kaution zu, die nach Eintragung der Gesellschaft bzw. 6 Monate nach der etwaigen Bekanntgabe, dass die Gesellschaft nicht zustande gekommen ist, zurückgezahlt wird. Zeichnungen und Einzahlungen auf Aktien können nur bei der Bank Polski, den staatlichen und den im Besitz einer besonderen Genehmigung des Finanzministers befindlichen Privatbanken vorgenommen werden. Eine Zeichnungsfrist darf nicht länger als drei Monate laufen. Wenn in dieser Zeit die Aktien nicht gezeichnet und in der vorgeschriebenen Höhe bezahlt worden sind, gilt die Gesellschaft als nicht zustande gekommen. Die Zuteilung der Aktien an die Zeichner hat 14 Tage nach Schluss der Zeichnung durch die Gründer zu erfolgen. Spätestens 60 Tage nach Zeichnungsschluss ist die Organisationsversammlung der Aktionäre einzuberufen, denen vorher Kopien des Gründungsberichts und des Gutachtens der oben erwähnten Revisoren zuzustellen sind. Unter gewissen Voraussetzungen können die Zeichner auf die Teilnahme an der Gesellschaft verzichten oder auch eine erneute Prüfung des Gründungsberichtes verlangen. Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister muss die Verwaltung binnen 14 Tagen dem Handelsminister eine Abschrift der Statuten und der Aktien über die Grün-
minister eine Abschrift der Statuten und der Akten über die Grün-
Registrierung erlangt die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit. Personen, die sich im Namen der Gesellschaft schon vor der Registrierung betätigen, haften persönlich und solidarisch. Wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder der Statutenaufstellung zum Register angemeldet wird, oder der Gerichtsbeschluss auf Ablehnung der Eintragung rechtskräftig wird, müssen die Gründer bzw. Personen, welche die Wahl zu den ersten Gesellschaftsorganen angenommen haben, unter solidarischer Haftung unverzüglich die beteiligten Personen davon unterrichten und die Rückgabe der eingebrachten Sacheinlagen oder eingezahlten Beträge veranlassen.

Die Aktien können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Aktien, die auf Sacheinlagen beruhen, müssen solange namentliche bleiben, bis die Generalversammlung die Abrechnung für das zweite Geschäftsjahr bestätigt hat, und können bis dahin

weder verkauft noch verpfändet werden. Der Nominalwert einer Aktie muss mindestens 100 Złoty betragen, bei gemeinnützigen Unternehmungen ausnahmsweise 25 zł je Namensaktie. Auf den Inhaber lautende Aktien dürfen nicht vor der vollen Einzahlung verabfolgt werden, wohl aber Namensaktien. Vor der Eintragung der Gesellschaft oder einer Neuemission ausgegebene Aktien und Interimsscheine sind ungültig. Die Uebertragung von Namensaktien kann durch die Satzung beschränkt werden. Abmachungen, die den Verkauf von Aktien auf eine gewisse Zeit beschränken, sind gültig. Es folgen dann nähere Bestimmungen über den Text der Aktienformulare sowie über die Ausgabe von privilegierten Aktien. Das Privileg kann sich auf das Stimmrecht, die Dividende und auf die Verteilung des Vermögens im Liquidationsfalle erstrecken. Solche Vorzugsaktien, die sich auf das Stimmrecht beziehen, müssen namentliche sein. Einer Aktie können jedenfalls nicht mehr als 5 Stimmen zuerkannt werden. Die Vorzugsdividende darf den durchschnittlichen Diskontsatz der Bank Polski, der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Gesellschaft für Inlandswechsel galt, nicht um mehr als 2 Einheiten übersteigen. Wenn die Satzung vorsieht, dass eine Vorzugsdividende nachträglich aus dem Reingewinn späterer Jahre für eine voraufgegangene dividendenlose Zeit zur Verteilung gelangen kann, so darf die Höchstzahl der Jahre, für die nachträglich eine Vorzugsdividende zur Auszahlung kommen kann, nur 5 betragen. Als Entschädigung für Dienstleistungen bei der Gründung einer Gesellschaft können auf den Namen lautende Gründerbescheinigungen ausgestellt werden, und zwar für höchstens 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Eintragung an. Solche Bescheinigungen berechtigen zur Teilnahme am Reingewinn in den satzungsmässigen Grenzen und nach vorherigem Abzug der statutenmässigen Dividenden-Verteilung an die Aktionäre. Glaubigeransprüche eines Aktionärs an die Gesellschaft dürfen bei Einzahlungen auf Aktien nicht in Abzug gebracht werden. An Namensaktien kann die Verpflichtung sich wiederholender Sachleistungen geknüpft werden.

Die ordentliche Generalversammlung muss jährlich spätestens 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Abmachungen über den Erwerb von Immobilien oder Einrichtungen für die Gesellschaft zu einem Preise, der mehr als ein Fünftel des eingezahlten Kapitals beträgt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer mit Zweidrittel-Mehrheit erteilten Zustimmung der Generalversammlung, sofern solche Abmachungen vor Ablauf von zwei Jahren nach der Registrierung der Gesellschaft getroffen worden sind. Soweit nicht die Satzung noch erleichternde Bestimmungen enthält, sind Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals repräsentieren, berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und einzelne Angelegenheiten auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Wenn auf Verlangen der Aktionäre nicht innerhalb von 14 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird, kann das zuständige Gericht die Aktionäre zur Einberufung ermächtigen. Wenn auf einer Generalversammlung das gesamte Aktienkapital vertreten ist und niemand der Anwesenden ein Veto einlegt, kann auf die Einberufungsformalitäten (zweimalige Bekanntmachung innerhalb bestimmter Fristen) verzichtet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Emissionen, Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals, Fusionen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft müssen, wenn die Satzung nicht schwerere Bedingungen vorsieht, mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Beschlussfassung über Aenderung des Gegenstandes der Gesellschaft ist an eine Zweidrittel-Mehrheit geknüpft, wobei jede Aktie eine Stimme ohne Vorrechte oder Beschränkungen hat. Der Sitz einer Gesellschaft kann nicht nach dem Auslande verlegt werden. Wenn ein Generalversammlungsbeschluss „den guten kaufmännischen Gebräuchen" widerspricht, kann er selbst für den Fall, dass er mit dem Gesetze und der Satzung in Einklang steht, durch einen Aktionär auf dem Klagewege bei dem zuständigen Handelsgericht angefochten werden, wenn die Interessen der Gesellschaft oder eines Aktionärs verletzt werden. Verjährung tritt nach einem Jahre ein.

In dem Abschnitt über die Verwaltung von A.-G. heisst es u. a., dass die Mitglieder der ersten Verwaltung auf höchstens 2 Jahre, die der folgenden auf höchstens drei Jahre gewählt werden können und dass die Verwaltungsmitglieder nur mit Genehmigung der Generalversammlung den Organen eines Konkurrenzunternehmens angehören oder die Interessen eines solchen wahrnehmen dürfen. Diese Genehmigungspflicht kann durch die Satzung auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats erstreckt werden. Nach Art. 90 muss jede A.-G. einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission oder, wenn die Statuten so bestimmen, beide Organe besitzen. Eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von über 5 Millionen Złoty muss auf jeden Fall einen Aufsichtsrat haben. Dieser hat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen, die von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die gleiche Bestimmung gilt von der Revisionskommission. Verwaltungsmitglieder, Liquidatoren und Angestellte der Gesellschaft dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder der Revisionskommission angehören. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (bzw. Revisionskommission) dürfen nur auf ein Jahr, die der folgenden auf höchstens 3 Jahre gewählt werden. Aufsichtsrat (bzw. Revisionskommission) können einzelne Mitglieder zur Ausübung bestimmter Aufsichtstätigkeiten delegieren. Für diese Mitglieder gilt der gleiche Konkurrenzvorbehalt wie für die Mitglieder der Verwaltung. Besonders wichtig ist Art. 39, wonach jede Gesellschaft alljährlich die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Rechenschaftsbericht den sachverständigen Revisoren vorlegen muss, die von dem Gericht ernannt werden, bei dem die Gesellschaft registriert ist.

Der Abschnitt über die Buchführung, das Bilanzgebaren usw. von Aktiengesellschaften bestimmt u. a., dass zur Deckung von Bilanzverlusten ein Reservekapital angelegt werden muss, dem solange mindestens 8 Prozent des jährlichen Reingewinns zufliessen, bis es mindestens ⅓ der Höhe des Aktienkapitals erreicht hat. Bis zu dieser Höhe darf das Reservekapital nur zum Ausgleich von Bilanzverlusten verwendet werden. Im übrigen entscheidet über seine Verwendung die Generalversammlung frei. Wenn die Bilanz einen Verlust aufweist, der höher ist als die Summe aus dem Reservekapital und ⅓ des Aktienkapitals, so muss die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einberufen, die über Weiterbestehen oder Liquidation der Gesellschaft beschliesst.

Eine Satzungsänderung wird erst mit der gerichtlichen Eintragung gültig. Abgesehen von Versicherungsgesellschaften und dem Fall einer Fusion, darf eine Neuemission erst nach vollständiger Einzahlung des ursprünglichen Aktienkapitals erfolgen. Der Emissionspreis für neue Aktien muss, wenn ein Reservekapital vorhanden ist, den Nominalwert um mindestens soviel überschreiten, wie nach der letzten Bilanz von dem Reservekapital auf jede Aktie entfällt. Die Generalversammlung kann die alten Aktionäre des Bezugsrechts ganz oder zum Teil verlustig erklären, doch muss ein solcher Beschluss eingehend begründet und mit mindestens Vierfünftel-Mehrheit gefasst sein. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals müssen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindesthöhe des Aktienkapitals sowie des Nominalwerts je Aktie eingehalten werden. Wenn durch Kapitalsherabsetzung der Nominalwert der Aktien unter das satzungsmässige Mindestmass sinkt, muss eine entsprechende Zusammenlegung der Aktien vorgenommen werden. Die A.-G. kann eigene Aktien weder auf ihre Rechnung erwerben noch als Pfand annehmen. Ausgenommen ist der Erwerb im Vollstreckungswege oder zum Zweck der Erleichterung der Vereinigung von Gesellschaften (gemäss Art. 143 über die Fusion). Die im Vollstreckungswege erworbenen Aktien müssen binnen Jahresfrist wieder verkauft oder durch Herabsetzung des Aktienkapitals getilgt werden.

Es folgen sodann Bestimmungen über die Liquidation von A.-G., wonach u. a. die Verteilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibenden Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre nicht vor Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung der Eröffnung der Liquidation und des Gläubigeraufrufs erfolgen darf und die Bücher, Akten und Dokumente noch 10 Jahre lang nach Beendigung der Liquidation an dem vom Gericht bezeichneten Ort aufbewahrt werden müssen.

Die Fusion von A.-G. kann erfolgen: 1. durch Uebertragung des gesamten Vermögens der einen auf die andere Gesellschaft gegen Austausch der Aktien; 2. durch Gründung einer neuen A.-G., auf die das Vermögen aller sich vereinigenden Gesellschaften unter Austausch der bisherigen Aktien gegen solche der neuen Gesellschaft übergeht. Art. 143 bestimmt, dass bei jeder Gesellschaft ein Generalversammlungsbeschluss gefasst werden muss, der die Fusionsbedingungen genau festlegt. Eine Fusion kann ohne Kapitalserhöhung durchgeführt werden, wenn die übernehmende Gesellschaft die Aktien der übernommenen Gesellschaft oder die (nach den Bestimmungen dieser Verordnung) erworbenen eigenen Aktien in ihrer Hand vereint. Zwecks Verabfolgung von Aktien an die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft kann die übernehmende A.-G. eigene Aktien im Werte bis zu höchstens 1 Zehntel des Aktienkapitals erwerben. Barzuzahlungen zu den Aktien der übernommenen Gesellschaft dürfen nicht über ein Zehntel des Nominalwerts der abzugebenden Aktien hinausgehen. Das Vermögen jeder der vereinigten Gesellschaften muss durch die übernehmende Gesellschaft solange getrennt verwaltet werden, bis die Forderungen der Gläubiger, soweit sie vor der Fusion entstanden und innerhalb eines Jahres vom Tage der letzten Bekanntmachung über die beabsichtigte Fusion schriftlich geltend gemacht worden, befriedigt, bzw. sichergestellt sind. Hierfür haften die Mitglieder der Gesellschaftsorgane persönlich und solidarisch.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldbussen bis zu 50 000 zł bestraft.

Die Uebergangsbestimmungen besagen u. a., dass dieses Gesetz auf A.-G., die vor seinem Inkrafttreten registriert oder zur Eintragung angemeldet worden sind, erst dann angewendet wird, wenn die Gesellschaftsstatuten mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht und in der neuen Fassung gerichtlich eingetragen worden sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen müssen aber spätestens innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten (also bis 31. Dezember 1930) vorgenommen sein, im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien bis spätestens 31. Dezember 1938. Nach Ablauf dieser Fristen verlieren die mit den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch stehenden Statuten ihre Gültigkeit. Gesellschaften, deren Satzung nach den angegebenen Daten in

wesentlichen Punkten dem Gesetz widersprechen, verfallen der Liquidation. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes registrierte oder zur Eintragung angemeldete Gesellschaften wird es nicht angewendet, soweit seine Bestimmungen geeignet sind, erworbene Rechte aufzuheben.

Bis zum Erlass eines einheitlichen Handelsgesetzes gelten für ganz Polen folgende Bestimmungen: 1. Jede Firma einer A.-G. muss ungekürzt die Worte „Spółka Akcyjna" (Aktiengesellschaft) enthalten und den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen. Daneben können Phantasiebezeichnungen oder Namen physischer Personen, die mit dem Entstehen der Gesellschaft oder dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen (mit ihrem bzw. ihrer Erben Einverständnis), in der Firmenbezeichnung geführt werden. 2. In den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen lässt die Gesellschaft die zum Ersatz für ungültig erklärte Aktien neu herausgegebenen Stücke im Wege öffentlicher Ausbietung durch einen Börsenmakler oder, wenn die Aktien nicht an der Börse notiert werden, durch einen Notar verkaufen. Bis dahin gelten für die Bezirke der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und Wilna noch ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Inventuraufstellung und Eröffnungsbilanz bei Beginn eines Unternehmens, auf die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses auf dem Klagewege sowie auf den Fall der Vernichtung oder des Verlustes einer Namensaktie oder eines Interimsscheines beziehen.

Der Artikel 89, der die A.-G. verpflichtet, ihre Jahresbilanzen usw. den vom Gericht ernannten Revisoren vorzulegen, wird erst auf Grund einer besonderen Verordnung des Handels- und des Justizministers in Kraft treten. — Bis zur Gründung von Industrie- und Handelskammern in denjenigen Gebietsteilen, wo bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Kammern bestehen, werden die Listen der sachverständigen Revisoren von den durch den Handelsminister bezeichneten sozialwirtschaftlichen Verbänden aufgestellt. Alle Gesetze und Verordnungen (ausgenommen die über die Registrierung), die sich auf Aktiengesellschaften beziehen, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesverordnung ihre Gültigkeit. In Kraft bleiben die Verordnung des Staatspräsidenten über die Banken (vom 17. März 1928), über die Versicherungsaufsicht (vom 26. Januar 1928) sowie die Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Oktober 1926 über die Ergänzung von Vorschriften, welche die Beschaffenheit der Organe von Aktiengesellschaften normieren.

Der ursprüngliche Verordnungsentwurf enthielt noch eine Reihe schärferer Bestimungen, die in die endgültige Fassung des Gesetzes nicht aufgenommen worden sind, so die Vorschrift, dass die Gesamtsumme der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat nicht mehr als 10 Prozent der Dividendensumme, dass das hinsichtlich des Stimmrechts privilegierte Aktienkapital nicht mehr als 25 Prozent des Stammkapitals betragen darf, dass Fusionsbeschlüsse der ministeriellen Genehmigung bedürfen usw.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die gesetzliche Regelung des Bankwesens.

Von unserem F. D.-Mitarbeiter.

(Schluss.)

Wenn Kreditgenossenschaften über den Rahmen des hier begrenzten Tätigkeitsbereichs hinaus bankmässige Geschäfte vornehmen oder sich an Geldbörsen betätigen wollen, bedürfen sie dazu einer besonderen Erlaubnis des Finanzministers. Bei der Verlegung des Sitzes oder der Eröffnung von Filialen muss ebenfalls eine besondere Genehmigung des Ministers für die Aufnahme der Tätigkeit am neuen Ort eingeholt werden. Die Kautionspflicht (nach Artikel 21) besteht für Kreditgenossenschaften nicht.

Das sechste Kapitel regelt die staatliche Aufsicht. Danach unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Finanzministers alle Bankunternehmungen mit Ausnahme der auf den Vorschriften über die interkommunalen Verbände usw. beruhenden (nach Artikel 10, Abs. 2 und 3), sowie alle Institutionen für die Erteilung langfristiger Kredite, ferner Sparkassen mit Ausnahme kommunaler Spar- und Kreditkassen. Bei den Bankunternehmungen, deren Träger kommunale und interkommunale Verbände sind, sind der Finanz- und der Innenminister gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Abgesehen von den Kreditgenossenschaften müssen die Kosten der Aufsicht und Kontrolle von den Bankunternehmen und Kreditanstalten getragen werden. Artikel 99 bestimmt, dass der Finanzminister auf Kosten des Unternehmens einen besonderen Regierungskommissar zur Beaufsichtigung einer Bank einsetzen und die Zwangsverwaltung anordnen kann, wenn festgestellt wird, dass die Tätigkeit dieser Bank gegen die Statuten oder das öffentliche Interesse verstösst. Hypothekenbanken u. a. Anstalten für die Erteilung langfristiger Kredite werden ständig von je einem Regierungskommissar beaufsichtigt, dessen Befugnisse vom Finanzminister festgelegt werden.

In dem Abschnitt über die Liquidation von Bankunternehmen heisst es in Artikel 101, dass unverzüglich die Generalversammlung der Aktionäre oder Teilhaber einberufen werden muss, wenn das Anlagekapital einer Aktienbank oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien infolge von Verlusten auf die Hälfte zusammenschrumpft oder unter die (nach Artikel 14 usw.) gesetzliche Mindesthöhe des Anlagekapitals sinkt oder bei Banken für kurzfristige Kredite die Gesamtsumme der Verpflichtungen das Zehnfache der Eigenkapitalien (Artikel 40) übersteigt. Andernfalls kann der Finanzminister von Amts wegen die Generalversammlung einberufen, wie er auch die Liquidation des Unternehmens anordnen kann, wenn die Generalversammlung nicht über die Liquidation oder über die erforderliche Ergänzung des Anlagekapitals beschliesst bzw. wenn die beschlossene Kapitalserhöhung nicht binnen 3 Monaten durchgeführt wird. Auf Banken von anderer Rechtsform finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss Anwendung. Bei Bankhäusern, Wechselstuben und Lombardunternehmen setzt der Finanzminister den Termin fest, bis zu dem das Kapital wieder auf die vorschriftsmassige Höhe gebracht sein muss. Nach Artikel 103 ist der Konkurs durch die Organe des Unternehmens bei dem zuständigen Gericht zu beantragen, wenn durch Revision oder im Verlauf der Liquidation festgestellt wird, dass die Verpflichtungen das Vermögen der Bank überschreiten.

Aus den Uebergangsbestimmungen ist noch zu erwähnen, dass die Statuten von Aktienbanken (bzw. K. G. a. A.) bis zum 31. Dezember d. Js. mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werden müssen und dass ohne Rücksicht auf entgegenstehende Statutenbestimmungen die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die erforderlichen Satzungsänderungen beschliessen kann. Andernfalls kann der Finanzminister die Liquidation anordnen. Sinngemäss findet diese Bestimmung auch Anwendung auf Banken mit anderen Rechtsformen. Nach Artikel 107 müssen diejenigen Banken, die schon auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 ihr Aktienkapital bis Ende 1925 auf mindestens 500 000 zł, bis Ende 1926 auf mindestens 1 000 000 zł zu bringen hatten, bis Ablauf 1928 über ein Anlagekapital in der durch dieses Gesetz bestimmten Mindesthöhe verfügen. Bei Instituten für kurzfristige Kredite mit rein lokalem Charakter können Ausnahmen zugelassen werden. Jedoch darf das Kapital keinesfalls unter 500 000 zł betragen. Bis 31. Dezember d. Js. müssen auch die Aktien so zusammengelegt werden, dass der Nominalwert je Stück 100 zł beträgt. Bankhäuser und Wechselstuben, die am 31. 12. 1924, bzw. Pfandleihinstitute, die am 31. 12. 1927 rechtsgültig bestanden, sind nicht zur Hinterlegung bzw. Erhöhung von Kautionen (nach Artikel 21) verpflichtet, müssen aber ihr Anlagekapital bis Ablauf 1928 auf die gesetzliche Mindesthöhe bringen. Bankhäuser mit der Berechtigung zu allen gewöhnlichen Bankgeschäften bis 31. 12. 1928 auf wenigstens 50 Prozent, bis 31. 12. 1929 auf 75 Prozent und bis 31. 12. 1930 auf die volle Höhe der Mindestsätze. Die staatlichen Banken unterliegen diesem Gesetz nicht.

Geschäftsstunden der Ladengeschäfte.

Im Dziennik Ustaw Nr. 38, Pos. 364 ist eine Verordnung über die Geschäftsstunden erschienen. Diese Verordnung, die am 26. März in Kraft getreten ist, sieht grundsätzlich vor, dass die Geschäfte an Wochentagen 10 Stunden offen gehalten werden dürfen. Von dieser Geschäftszeit werden folgende Ausnahmen gemacht: Kolonialwarengeschäfte und Fleischerläden können 12 Stunden, Friseurgeschäfte 10 Stunden, an Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen 12 Stunden offen gehalten werden. Die Zeit der Offenhaltung von Gastwirtschaften, Konditoreien, Kaffeehäusern, Milchhäusern, Bars usw. wird von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat und den zuständigen Handelskammern, sowie Vertretern der Interessenten festgesetzt. Die Geschäftspausen werden zu den Stunden der Offenhaltung hinzugezählt. Die Verwaltungsbehörde kann aber Zwangspausen einführen, ohne sie mit einzurechnen.

Die Geschäfte dürfen nicht länger als bis 7 Uhr abends offen gehalten werden. Nur an Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen dürfen Kolonialwarengeschäfte und Fleischerläden bis 8 Uhr abends, die Friseurgeschäfte bis 9 Uhr abends offen bleiben. Am Heiligen Abend und am Sonnabend vor Ostern dürfen die Geschäfte nur bis 6 Uhr abends offen gehalten werden.

Durch eine Sonderverfügung soll festgesetzt werden, welche Geschäfte als Kolonialwarengeschäfte im Sinne der Verordnung zu gelten haben und welchen Bedingungen die Unternehmen nachkommen müssen, die zu den Gastwirtschaften gezählt werden können.

In der Zeit von Ausstellungen sind Aenderungen der angeführten Bestimmungen vorbehalten.

Die Verordnung, die die Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitszeit im Handel und Gewerbe nicht antasten darf, sieht sehr scharfe Strafbestimmungen im Falle von Uebertretungen vor, und zwar Geldstrafen bis zu 2000 zł und Haftstrafen bis zu 6 Wochen bzw. eine der Strafen.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 31 vom 17. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 290 (übersetzt) — vom 12. 3. 1928 betr. kommunale Auslandskredite und den Verkauf von Paketen mit Obligationen und Pfandbriefen der Gesellschaften und Institutionen des langfristigen Kre-

dites nach dem Auslande 586
291 — vom 12. 3. 1928 über den Eintausch des staatlichen Gelandes in Petrikau gegen das Gelände der Stadtgemeinde Petrikau 586
292 (übersetzt) — vom 12. 3. 1928 über die Verlängerung der Rechtskraft und über die Ergänzung des Gesetzes vom 1. 4. 1925 betr. Veranlagung und Einziehung der staatlichen Steuer von Grundstücken in Stadtgemeinden, sowie von einigen Gebauden in Landgemeinden 587
293 — vom 12. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 26. 3. 1926 über die Einstellung von Exmissionen der Pachter von Grundstücken, die für Gebaude bestimmt sind und im Bereiche der Städte, Kleinstädte, Dörfer und Ansiedlungen auf dem Gebiete der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna gelegen sind . . . 588
294 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 über das Flugrecht 588
295 — vom 14. 3. 1928 betr. Verkauf eines staatlichen Geländes in Posen 596
296 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 über die Abänderung des Artikel 2 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 6. 2. 1928 betr. Emission einer 4%igen Investitionsprämienanleihe 597
297 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 betr. Abänderung der Bestimmungen über Gebühren für die Lieferung von Wasser und für Kanalbereinigung, die in dem Mieterschutzgesetz enthalten sind 597
298 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 über die Ausschliessung des mittleren Landwirtschaftsschulwesens aus der Zuständigkeit des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung und dessen Ueberweisung an den Landwirtschaftsminister 598
299 — vom 14. 3. 1928 betr. Aufhebung der Vorschriften über die Handlungen der Landesorganisation 598
300 (übersetzt) — vom 14. 3. 1928 betr. Abanderung des in den Wojewodschaften Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol, sowie in dem Teschener Teile der Wojewodschaft Schlesien geltenden Gesetzes vom 29. 6. 1868 über die Organisation der Handels- und Gewerbekammern 599

Verordnungen des Innenministers:
301 — vom 5. 3. 1928 über die Aufhebung der Gemeinden Jasionka und Pióry im Kreise Siedlce in der Wojewodschaft Lublin . . . 599
302 — des Innenministers vom 5. 3. 1928 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden: Zagość, Chotel, Czarkowy und Złota im Kreise Pinczów in der Wojewodschaft Kielce 600

Regierungserklärungen:
303 — vom 29. 2. 1928 betr. Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Norwegen, unterschrieben in Warschau am 22. 12. 1926 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig . 600
304 — vom 1. 3. 1928 betr. Ratifizierung der Deklaration über Anerkennung des Rechtes auf eine Schiffsflagge von Staaten, die keine Meeresküste besitzen, unterschrieben in Barcelona am 20. 4. 1921 durch die Regierung Griechenlands 600
305 — vom 1. 3. 1928 betr. Ratifizierung durch Frankreich der internationalen Konvention, die das Mindestalter für Zulassung von Jugendlichen zur Arbeit unter Deck und in Heizraumen festgesetzt und als Entwurf am 11. 11. 1921 in Genf auf der allgemeinen internationalen Konferenz der Arbeitsorganisationen des Volkerbundes angenommen wurde 600

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 32 vom 19. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
306 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. 12. 1927 über die Staatsgrenzen 601
307 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über den Ausnahmezustand 602
308 — vom 16. 3. 1928 über die Abanderung des Erlasses über Masse vom 8. 2. 1919 606
309 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung 608
310 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser 612
311 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über Beseitigung von Gemüll und Niederschläge 614

Verordnung des Innenministers:
312 — vom 29. 2. 1928 über die Ausgemeindung der Ansiedlung „Św. Stanisław" aus der Gemeinde Słobódka leśne und über die Bildung einer selbständigen Gemeinde unter der Bezeichnung „Święty Stanisław" im Kreise Kołomyja in der Wojewodschaft Stanislau . 616

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 33 vom 20. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos. 313 (übersetzt) — vom 19. 3. 1928 betr. die Strafprozessordnung 617
314 (übersetzt) — vom 19. 3. 1928 betr. die Einführungsvorschriften zur Strafprozessordnung 654
315 (übersetzt) — vom 19. 3. 1928 betr. das Standgerichtsverfahren . . 661

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34 vom 22. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos. 316 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 betr. die Hebammen 665
317 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 betr. die Berechtigungen des Hofgesindes bei der Parzellierung in Verbindung mit dem Zusammenlegungsverfahren 667
318 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über den Verkauf von künstlichen Düngemitteln 668
319 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über die Ausdehnung der Grenzen ländlicher Grundstücke beim Umbau des landwirtschaftlichen Systems 670
320 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über die Durchführung von Meliorationen bei dem durch die Landämter ausgeführten Umbau des landwirtschaftlichen Systems 673
321 (übersetzt) — vom 17. 3. 1928 betr. das Bankrecht 675

Verordnung des Finanzministers:
322 (übersetzt) — vom 12. 3. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Finanzministers vom 9. 1. 1928 über den Tabaksanbau im Jahre 1928 684

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35 vom 23. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos. 323 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 betr. Arbeitsverträge mit geistigen Arbeitern 685
324 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 betr. Arbeitsverträge mit Arbeitern 691
325 (übersetzt) — vom 16. 3. 1928 über den Arbeitsschutz und -Hygiene 698
326 (übersetzt) — vom 17. 3. 1928 betr. die Satzungen der ländlichen und städtischen Kreditvereine, sowie Abänderung der Satzungen von Kreditinstitutionen, die durch die ehem. Teilmächte auf gesetzmassigem Wege bestätigt worden sind 700

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 36 vom 24. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos. 327 — vom 22. 3. 1928 betr. die Regelung von Verpflichtungen des polnischen Staates infolge der Uebernahme der Eisenbahn Lwów—Staatsgrenze bei Śniatyn—Załucze 701
328 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Militarstrafgesetzbuch 702
329 — vom 22. 3. 1928 betr. Erleichterungen für Industrie- und Verkehrsunternehmen 717
330 (übersetzt — vom 22. 3. 1928 über Fürsorge- und Besserungsanstalten 720
331 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes über Kurorte . 720
332 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über den Tierschutz 723
333 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über die Bekämpfung der Trachomakrankheit 724
334 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über die Berufsqualifikation der den selbständigen Pferdehufbeschlag betreibenden Personen . . . 726
335 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen 727
336 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über die Bewirtschaftung der staatlichen Forsten 728
337 — vom 22. 3. 1928 über die Verbesserung des landwirtschaftlichen Systems von Landwirtschaften, die durch die Ostgrenze des Staates durchschnitten werden 730
338 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. einmalige Beihilfe für die pensionierten ehemaligen kontraktlichen Eisenbahnangestellten, deren Witwen und Waisen 732
339 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung einiger rechtlicher Bestimmungen betr. das Versicherungswesen bei Knappschaften . . 733
340 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Berggesetze, die auf dem Gebiete der Republik Polen gelten 736
341 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. das Verwaltungsverfahren . . 737
342 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. das Zwangsverwaltungsverfahren 749
343 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Aufsicht über Lebensmittel und Gegenstande des taglichen Bedarfes 755
344 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über die Förderung der landw. Meliorationen 761
345 — vom 22. 3. 1928 betr. Verkauf eines Teiles des staatlichen Grundstücks in Sieradz 762
346 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. das Staatliche Archeologische Museum 763
347 — vom 22. 3. 1928 über die Aufhebung des Gesetzes vom 16. 1. 1895 betr. die Regelung des auf dem Gebiete der Appellationsgerichte in Krakau und Lemberg, sowie des Bezirksgerichts in Teschen geltenden Ausverkaufes 763
348 — vom 22. 3. 1928 über die Ausschliessung der Güter, die für die „Fundacja Potulicka Anieli Potulickiej" bestimmt sind, von der Anwendung des Gesetzes vom 28. 12. 1925 betr. die Ausführung der Agrarreform 764

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 37 vom 25. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos. 349 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Zollwache 765
350 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Arbeitsgerichte 774
351 — vom 22. 3. 1928 über die Einführung einer Rettungsmedaille . . 779

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 38 vom 26. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:
Pos 352 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Umrechnung von Bilanzen der öffentlichen und privaten Unternehmen 782
353 — vom 22. 3. 1928 über den Verkauf und Austausch einiger staatlicher Grundstücke 784
354 — vom 22. 3. 1928 über den Verkauf einiger staatlicher Güter . . 785
355 — vom 22. 3. 1928 betr. die Veräusserung eines staatlichen Grundstückes in Posen 787
356 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung der Verfassung der Staatlichen Agrarbank 787
357 — vom 22. 3. 1928 betr. das Lyzeum in Krzemieniec 790
358 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. 7. 1925 über die Gewährung von staatlichen Garantien 792
359 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 1927 betr. Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Fürsorgeanstalten 792
360 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über das registermässige landwirtschaftliche Pfandrecht 793
361 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleischbeschauung 795
362 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 5. 1919 über die ausschliessliche Berechtigung des Staates zur Anlage von Leitungen, die für die Leitung der Erdgase, die Regulierung ihrer Produktion und ihren Verbrauch dienen . . 800
363 — vom 22. 3. 1928 über das Verhaltnis des Staates zur Altgriechischen Ostkirche, die keine geistliche Hierarchie besitzt 802
364 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Geschäftsstunden und die Geschäftseröffnung bei Handels- und einigen gewerblichen Anstalten 803
365 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. das Verwaltungsstrafverfahren 805
366 — vom 22. 3. 1928 über die Organisation und den Wirkungsbereich der Handelsmarinebehörden 812
367 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über den staatlichen Zivildienst 814
368 — vom 22. 3. 1928 über die Verifikationskommissionen 815
369 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über die Organisation der Disziplinarbehörden und das Disziplinarverfahren gegen die staatlichen Angestellten 815

370 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung einiger Bestimmungen über die Besoldung der staatlichen Angestellten und Militärpersonen, sowie Richter und Prokuratoren 816
371 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Art. 120 des Gesetzes vom 15. 7. 1927 über die staatliche Gewerbesteuer, in der ihm durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 7. 1927 gegebenen Fassung 816
372 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Dekrets vom 7. 2. 1919 über Fundationen und über die Bestätigung von Schenkungen und Verschreibungen (vorläufig nicht übersetzt) 817
373 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Organisation der staatlichen Forstverwaltung 817
374 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 31. 8. 1926 über die Sicherstellung des Angebotes von Gegenständen des täglichen Gebrauches 819
375 — vom 22. 3. 1928 über die Aufhebung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. 2. 1928 betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 30. 7. 1925 über die Anstalten in Kurnik 820
376 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 7. 7. 1921 betr. Vornahme von Abänderungen der Kreisgrenzen in dem ehem. russischen und dem österreichisch-ungarischen Teilgebiete, sowie Vornahme von Abänderungen des Tätigkeitsbereiches der kommunalen Kreisbehörden im ehem. österreichisch-ungarischen Teilgebiet 820
377 — vom 22. 3. 1928 über die Liquidierung von Hab und Gut der ehem. russischen Rechtspersonen 821
378 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. 6. 1924 über Post, Telegraph und Telephon 824
379 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 über die Bildung des staatlichen Unternehmens „Polska Poczta, Telegraf i Telefon“ 826
380 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderungen im Gesetze über das Zivilverfahren, das in den Bezirken der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna gilt 828
381 — vom 22. 3. 1928 betr. Abänderungen der einstweiligen Bestimmungen über Gerichtskosten, die in den Bezirken der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und Wilna gelten 829
382 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Heilanstalten 831

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 39 vom 26. 3. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 383 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. das Recht der Aktiengesellschaften 841
384 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen 859
385 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die Landwirtschaftskammern . 888
386 (übersetzt) — vom 22. 3. 1928 betr. die interkommunalen Verbände 894

Verordnung des Verkehrsministers:

387 — vom 21. 3. 1928 betr. Abänderung und Ergänzung des Warentarifs der polnisch-normalspurigen Eisenbahnen 901

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 40 vom 26. 3. 1928.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 388 (übersetzt) — vom 26. 3. 1928 betr. eine ausserordentliche Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen, die das Interesse des Staates verletzen 905

Verordnungen des Ministerrates:

389 — vom 28. 2. 1928 betr. Abänderungen der Verordnung des Ministerrates vom 7. 1. 1925 über Qualifikationskommissionen 906
390 — vom 14. 3. 1928 über die Ausdehnung der Grenzen der Stadt Garwolin im Kreis Garwolin in der Wojewodschaft Lublin . . . 906
391 — vom 14. 3. 1928 über die Abänderung der Grenzen in der Stadt Częstochau im Kreis Częstochau in der Wojewodschaft Kielce . . 906
392 — vom 19. 3. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924 über Einführung von Rangtabellen in Behörden und staatlichen Aemtern 907

Verordnungen der Minister:

393 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 17. 2. 1928 über das Kataster der Wasserkräfte 907
394 — des Post- und Telegraphenministers vom 21. 2. 1928 über die Inumlaufsetzung von mit einer Briefmarke von 15 gr mit dem Bildnis von Henryk Sienkiewicz versehenen Postkarten 908

Steuerwesen und Monopole.

Zur Einkommensteuer.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass nach Artikel 49 des Einkommensteuergesetzes alle natürlichen und juristischen Personen, deren Einkommen im Kalenderjahr 1927 die steuerfreie Einkommensgrenze (1500 zł) überschritten hat, verpflichtet sind, eine Einkommenssteuererklärung auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum 1. März bzw. 1. Mai einzureichen. Diesen Termin hat das Finanzministerium für dieses Jahr allgemein auf den 1. Mai verlegt. Ausserdem sind zur Abgabe einer Steuererklärung alle diejenigen Personen verpflichtet, denen eine besondere Aufforderung seitens der Steuerbehörde hierzu zugeht.

Die Erklärungen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Erklärungen sind den zuständigen Finanzämtern zu übergeben oder durch die Post zu übersenden, während mündliche Erklärungen die in Frage kommenden Finanzämter entgegennehmen. Der auf den 1. Mai d. Js. gestellte Termin kann auf begründete Anträge durch die zuständigen Finanzämter verlängert werden.

Wer ungeachtet der Verpflichtung bzw. Aufforderung der Steuerbehörde in der bestimmten Frist die Erklärung nicht abgibt, unterliegt einer Geldstrafe von 5 bis 100 zł.

Zur Zahlung der Staatseinkommensteuer sind verpflichtet:

1. natürliche Personen, die im Gebiet der Republik ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr in diesem Gebiet aufhalten;
2. natürliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, sofern sie im Staatsgebiete Grundstücke besitzen, grundbuchamtlich eingetragene Forderungen haben, ferner Vermögen besitzen, das durch Fideikommiss oder andere Rechtsvorschriften an diese Grundstucksvermögen gebunden ist;
3. Personen, die Handels- oder gewerbliche Unternehmungen betreiben oder Teilhaber solcher Unternehmen sind, wobei der Besitz von Aktien, Anteilen oder ähnlichen Wertpapieren nicht als Beteiligung an einem Unternehmen zu betrachten ist;
4. Personen, die Einkünfte in Gestalt von prozentualer Bezahlung beziehen;
5. Personen, die Besoldung oder Pensionen aus Fonds des Staates, von kommunalen Verbänden und aus anderen derartigen öffentlichen Fonds beziehen (nur vom Einkommen aus diesen Quellen);
6. natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, aber zum Erwerb bzw. zur Ausübung von Handels- oder gewerblicher Tätigkeit sich in diesem Gebiet, wenn auch weniger als ein Jahr, aufhalten, von dem in dieser Zeit in dem erwähnten Gebiet erzielten Einkommen;
7. freie (nicht angetretene) Erbschaften;
8. juristische Personen:
   a) deren Verwaltung sich im Gebiet der Republik befindet (vom ganzen Einkommen);
   b) die übrigen (von dem Einkommen, das sie im Gebiet der Republik aus den im Absatz 2, Punkt a und b angeführten Quellen erzielen).

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ausfuhrbescheinigungen durch die Post.

Im „Monitor Polski“ vom 29. März ist unter der Nummer DIV/239/3/28 folgende Verordnung des Finanzministers für die Exporteure erschienen: 1. Exporteure, die eine Bestätigung des Zollamtes über die Ausfuhr inländischer Industrieerzeugnisse erlangen wollen, können derartige Sendungen auch durch jedes Postamt erledigen lassen. 2. Dabei muss aber der Sendung beigefügt werden die Begleitadresse, eine Postzollerklärung, ein Blatt für die statistische Anmeldung und eine schriftliche Ausfuhranmeldung der zu versendenden Waren „Postverkehr“. 3. Das Postamt vermerkt nun auf besonderen grünen Zetteln die Adresse des zuständigen Zollamtes und sendet das Postpaket an dieses. 4. Oeffnen der Pakete und das Wiederverpacken und Verschnüren geschieht durch das Postamt. 5. Das Ergebnis der Verzollung wird nun auf den grünen Zetteln vermerkt. Die schriftliche Ausfuhranmeldung behält das Zollamt solange, bis der Abgang der Sendung vom Zollamt bestätigt worden ist. 6. Dann erst sendet das Zollamt die Ausfuhranmeldungen an das betreffende Zollamt zurück, das sie den Absendern der Pakete zustellt. In allen übrigen Verzollungsangelegenheiten hat das Rundschreiben vom 1. April 1925 Mr. DC/2228/II/25 Gültigkeit. 8. Die Verordnung tritt 30 Tage nach Veröffentlichung im „Monitor Polski“ in Kraft.

Zölle.

Der Ausfuhrzoll für Erlen.

Der Ausfuhrzoll für Erlen-Rundholz, der vom 15. Januar d. Js. ab 1.50 zł je 100 kg betrug, ist nunmehr in einer neuen Verordnung der Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsminister im Dz. Ust. Nr. 41, Pos. 400 geändert worden. Dieser neuen Verordnung zufolge, die mit Rückwirkung vom 15. Januar 1928 ab erlassen worden ist, wird der Zoll nur für zur Furnierherstellung geeignete entrindete Erlenklötze erhoben, die einen Durchmesser von mindestens 20 cm und eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Kleinere Abschnitte sind zollfrei.

Zollermässigung für Maschinen.

Die Einfuhrzollermässigung für im Lande nicht erzeugte Maschinen und Apparate, die einen Teil technischer Einrichtungen bei Industrieunternehmen darstellen und zur Produktionserhöhung dienen sollen, wird durch eine Verordnung im Dziennik Ustaw Nr. 41 bis zum 31. Dezember 1928 verlängert. Der ermässigte Einfuhrzollsatz beträgt 20% des Normalzolls und ist wiederholt und zuletzt bis zum 31. März d. Js. verlängert worden. Für Maschinen und Apparate aus Ländern, für die die am 1. Februar d. Js. in Kraft getretenen Maximalzölle in Anwendung gebracht werden, beträgt der ermässigte Zollsatz 20% des Maximalzolles. Für in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember d. Js. eingeführte Waren ohne Zollermässigung und die für diese Ermässigung in Betracht gekommen wären, kann der Unterschied zwischen dem Normalzoll und der Ermässigung zurückerstattet werden, sofern die Zollämter die Identität der Maschinen und Apparate festgestellt haben und sofern die Ermässigung über-

haupt bewilligt wird. Da die Bewilligung der Zollermässigung weiter von der Genehmigung des Finanz- und Handelsministers abhängig gemacht wird, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Viele Zuschriften und Anfragen aus unserem Leserkreise beweisen dies.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Wann kann eine G. m. b. H. gegründet werden?

Der Gesetzentwurf über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Polen enthält u. a. folgende Bestimmungen: Gemäss Artikel 1 können Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden, doch ist die Gründung von Vereinigungen für politische Zwecke, ferner Versicherungsanstalten, Spar- und Auswanderungsunternehmungen in Form einer G. m. b. H. ausgeschlossen. Die Höchstzahl der Gesellschafter wird mit 30 festgesetzt; das Stammkapital muss mindestens 10 000 zł betragen, wobei die Mindesthöhe der Stammeinlagen 500 zł beträgt. Die G. m. b. H. erwirbt ihre Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister, die nicht früher erfolgen darf, bis das Gründungskapital in voller Höhe bar oder mittels Apports eingezahlt wird. Auf bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Handelsregister eingetragene oder zur Registrierung angemeldete Gesellschaften m. b. H. findet das Gesetz erst nach Ablauf von zwei Jahren Anwendung, bis zu welchem Zeitpunkt die Gesellschaften verpflichtet sind, ihre Gesellschaftsverträge mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen, widrigenfalls das Unternehmen auf Grund einer Entscheidung des Registergerichtes auf Antrag des Handelsministers aufgelöst und liquidiert werden kann. Die Firma der Gesellschaft hat die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ohne Kürzung zu enthalten und muss entweder vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen eines bzw. mehrerer Gesellschafter bezeichnen; auch die Annahme eines fingierten Firmennamens ist gestattet.

Verkehrswesen.

Ein neues Flugverkehrsgesetz

ist in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten im „Dziennik Ustaw" (Nr. 31) veröffentlicht worden und wird am 17. Mai d. Js. in Kraft treten. Die Verordnung zerfällt in 15 Kapitel und behandelt in 86 Artikeln die allgemeinen Bestimmungen, die Behörden des Flugverkehrs und deren Tätigkeitsbereich, das sogenannte staatliche Register der Flugzeuge, deren Bemannung, die Flughäfen, den Flugverkehr, die Luftverkehrsunternehmungen, deren Haftpflicht, sowie die Paß- und Zollbestimmungen und enthält schließlich auch Straf- und Übergangsbestimmungen.

Als polnische Flugzeuge gelten solche, die in das polnische Staatsregister eingetragen sind, sowie die des polnischen Militärs. Fremden Flugzeugen kann das Anfliegen und Überfliegen polnischen Gebiets auf Grund internationaler Abmachungen oder auf Grund einer besonderen Genehmigung, und zwar für Militärflugzeuge des Kriegsministers und für andere des Verkehrsministers im Einvernehmen mit dem Kriegs- und dem Außenminister gestattet werden. Der Flugverkehr kann beschränkt oder ganz verboten werden, und zwar durch Ministerratsbeschluß im Interesse der Verteidigung oder Sicherheit des Landes, im Falle eines Krieges bzw. allgemeiner oder teilweiser Mobilmachung durch den Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister bzw. im Kriegsgebiet selbst durch den obersten Heerführer.

Mit Ausnahme der militärischen Flugzeuge steht der gesamte Flugverkehr unter der Aufsicht des Verkehrsministers, zu dessen Kompetenz der Erlaß von Transportvorschriften, die Führung des Staatsregisters, die Erteilung von Konzessionen für private Flugverkehrsunternehmen, die Gründung und Verwaltung staatlicher Flugverkehrsunternehmen, die Festsetzung von Tarifen, sowie die Inspizierung der Flughäfen und Hilfseinrichtungen gehört. In das staatliche Flugzeugregister können Flugzeuge eingetragen werden, die Eigentum des polnischen Staates, polnischer Bürger, inländischer Rechtspersonen öffentlichen Rechts, sowie desgleichen privaten Rechts sind, sofern die Verwaltung zu zwei Dritteln mit polnischen Staatsbürgern besetzt ist und einen polnischen Präsidenten hat, oder offenen Handelsgesellschaften, deren Teilhaber polnische Staatsbürger sind, gehören. Abgesehen von Probeflügen dürfen nur eingetragene Flugzeuge dem Verkehr übergeben werden. Über die Eintragung wird eine ausführliche Bescheinigung mit genauen Angaben des Typs, der Konstruktion, des Besitzers usw. ausgefertigt. Die Registrierungszeichen sind am Flugzeug anzubringen. Die Bemannung der Flugzeuge, sowie das Hilfspersonal zu Lande und zu Wasser darf nur aus polnischen Staatsbürgern bestehen. Für die Zulassung von Ausnahmen sind der Verkehrs- und der Innenminister zuständig. Flugzeugführer im öffentlichen Verkehrsdienst müssen mindestens 21 Jahre, Piloten anderer Flugzeuge mindestens 19 Jahre sein. Flughäfen und Hilfseinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Verkehrsministers. Zur Sicherung des Verkehrs auf den Flughafen können Enteignungen und Beschränkungen der Eigentumsrechte gegen Entschädigung vorgenommen werden. Türme, Schornsteine usw. von über 20 m Höhe in 1 km Entfernung und Antennenmasten in 10 km Entfernung von der Grenze des Flughafens müssen zur Nachtzeit beleuchtet sein. Die Kosten solcher Beleuchtung trägt der Besitzer des Flughafens, der auch das Recht hat, Apparate und Signalanlagen für den Flugverkehr auf öffentlichen oder privaten Immobilien anzubringen, mit Ausnahme von Friedhöfen, Kirchen und Denkmälern. — Das Überfliegen gewisser Zonen kann verboten werden. Die Verwendung von Photographenapparaten während des Fluges bedarf der Genehmigung des Kriegsministers bzw. der von ihm ermächtigten Behörden. — Die polnischen Luftverkehrsunternehmen müssen Apparate und Motore inländischer Produktion verwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verkehrs- und des Kriegsministers. Die Konzession kann verweigert werden, wenn ein Bedürfnis nicht vorliegt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht ist oder der Unternehmer Flugzeuge zu verwenden beabsichtigt, die zwar auf seinen Namen in das Register eingetragen, aber nicht sein Eigentum sind. Auf Verlangen der Postverwaltung müssen die Flugverkehrsunternehmen Sendungen im Sinne des Postgesetzes zum Transport annehmen. Die Beförderung von Explosivstoffen, Waffen, Munition und Brieftauben unterliegt der Genehmigung des Kriegsministers. — Aus den Bestimmungen über die Haftpflicht der Verkehrsunternehmen ist zu erwähnen, daß die Höchstsumme bei Körperschaden oder Tod eines Reisenden auf 20 000 zł beschränkt wird. Abmachungen, welche die Befreiung des Unternehmens von der Haftpflicht oder eine Verminderung der vorgeschriebenen Schadenersatzsummen zum Gegenstand haben, sind ungültig. Wenn dem Unternehmer Fahrlässigkeit oder böser Wille nachgewiesen werden kann, tritt keine Beschränkung in der Höhe der Entschädigung ein. Es können auch durch besondere Abmachungen zwischen dem Unternehmer und dem Reisenden höhere Schadenersatzsummen als die gesetzlichen vorgesehen werden. Für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und Warensendungen haftet das Unternehmen vom Augenblick des Vertragsschlusses über den Transport bis zum Augenblick der Herausgabe der Sendung bis zu einer Höhe von 200 zł je Sendung. Der Absender kann den Wert einer Sendung aber auch höher deklarieren. In diesem Falle haftet der Unternehmer mit der deklarierten Summe, falls er nicht nachweisen kann, daß diese höher als der entstandene Schaden ist. Für Überschreitung des Lieferungstermins haftet der Unternehmer nicht, wenn jene aus Gründen erfolgt ist, die nicht von ihm abhängen. Der Empfänger einer Ware ist berechtigt, eine Sendung als verloren anzusehen, wenn sie, sofern es sich um leicht verderbliche Waren handelt, nicht binnen drei Tagen übergeben wird, in anderen Fällen binnen 10 Tagen gerechnet vom Tage des Liefertermins an. — Rechtshandlungen, die während eines Fluges vorgenommen werden, gelten als in dem Orte geschehen, an dem das Flugzeug registriert ist.

Die Paß- und Zollbestimmungen besagen u. a., daß das Überfliegen der polnischen Staatsgrenzen nur an den bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Stellen erfolgen darf. Wenn ein vom Ausland kommendes Flugzeug gezwungen war, an einer anderen Stelle die Grenze zu überfliegen, muß es auf dem nächsten Zollflugplatz landen und darf die Weiterreise nur nach Aufklärung der Gründe für das unerlaubte Überfliegen und auf Grund einer besonderen Genehmigung antreten. Alle die Staatsgrenze überfliegenden Flugzeuge unterliegen den polnischen Zoll- und Polizeibestimmungen. Auch die nur im Inland kursierenden Flugzeuge können der Zoll- und Akzisenaufsicht unterstellt werden. Das Landen und Starten im Verkehr vom und nach dem Ausland darf nur auf den noch bekannt zu gebenden Paß- und Zollhäfen geschehen. Landet ein Flugzeug außerhalb dieser Plätze, so muß die nächste Zollbehörde oder Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis gesetzt werden, die den Flughafen anzugeben hat, zu dem der Flug mit Genehmigung dieser Behörde fortgesetzt werden kann. Erfolgt eine Notlandung vor dem Überfliegen der Grenze, so muß dies unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden, die eine Rückkehr des Flugzeugs nach dem Zollflughafen zwecks erneuter Revision der Sendungen und Dokumente anordnen kann.

Für die Übergangszeit, aber längstens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Verkehrsminister gewisse Erleichterungen bei der Registrierung von Flugzeugen und Piloten gewähren. Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis und Geldstrafen geahndet.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 54—55, Roggen 47.50—49, Weizenmehl (65proz.) 75.50—79.50, Roggenmehl (65proz.) 70.50, Roggenmehl (70proz.) 68.50, Braugerste 42—44, Mahlgerste 37—40, Hafer 40—42, Weizenkleie 32.50—33.50, Roggenkleie 34—35, Felderbsen 46—51, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Sommerwicken Ia 31—34, Peluschken 33—36, gelbe Lupinen 24.50—25.50, blaue Lupinen 23 bis

24, Seradella 28—29, Klee weisser 180—280, gelber in Hülsen 70—90, gelber enthülst 150—180, roter 220—310, schwedischer 290—350, Timothyklee 60 bis 68, Fabrikkartoffeln 6.10—6.30. Gesamttendenz ruhig.

Warschau, 10. April. Amtliche Notierungen für 100 kg frei Warschau, in Klammern Marktpreise: Kongresweizen 742 gl. (59—61), Kongressroggen 681 gl. 49—50, Braugerste (47—48), Posener Saathafer 47.50—50.50, Saathafer „Ligowo" 49.50—50.50, Leinkuchen 52, Weizenmehl 4/0 A (89 bis 92), 4/0 (81—84), Roggenmehl 65proz. (68—70). Stimmung ruhig, Geschäft klein. Am Futtermittelmarkt wird bei fester Stimmung für 100 kg notiert: guter Einheitshafer 49, Kleeheu 24—25, gewöhnliches gutes Heu 18, schlechtere Sorten 12—14, Langstroh 12, Kleien 40 zł.

Lemberg, 10. April. Hier kommt das Geschäft nach den Feiertagen nur sehr schwer in Gang. Mit Ausnahme einiger kleiner Abschlüsse in rumänischem Mais und rotem Klee ist sowohl im amtlichen Verkehr wie auch im Privatgetreidehandel von Umsätzen nichts zu hören. Börsenpreise: Rumänischer Mais 40—40.50, roter Klee 190—220, Heu 1. Sorte 13—16, Lagerstroh 6—8 zł für 100 kg. Am Mehlmarkt ist die Tendenz fortlaufend fest, bei regem Interesse für Roggen. Notiert wird für 100 kg in Złoty: Weizenmehl 40proz. 91—92, 50proz. 82—83, 60proz. 72, Weizenkleie 30.50 bis 31, Roggenkleie 29.50—30, Roggenmehl 65proz. 69.50—70.

Kattowitz, 4. April. Exportweizen 54—56, Inlandsweizen 54—56, Exportroggen 55—57, Inlandsroggen 48—50, Exporthafer 47—49, Inlandshafer 45—46, Exportgerste 53—56, Inlandsgerste 48—50. Fr. Kauferstation: Leinkuchen 55—56, Sonnenblumenkuchen 48—49, Weizen- und Roggenkleie 34.50—35.50. Tendenz fest.

Danzig, 4. April. Amtliche Notierungen für 50 kg in Danziger Gulden: Weizen 128 f. hol. 15, 124 f. hol. 14.50, 120 f. hol. 14, Roggen 14.25, Braugerste 13.50—14, Futtergerste 13—13.25, Hafer 12.50—13, Roggenkleie 10.50, Weizenkleie 10.75. Zufuhren nach Danzig: Weizen 16, Roggen 15, Gerste 120, Hülsenfrüchte 90, Saaten 26 t.

Vieh und Fleisch.

Posen, 11. April. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 312 Rinder (darunter 45 Ochsen, 89 Bullen, 178 Kühe und Färsen), 1618 Schweine, 503 Kälber und 200 Schafe, zusammen 2633 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160—164, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 142—148. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 146—148, vollfleischige jüngere 130—140, mässig genährte junge und gut genährte ältere 120—126. — Färsen und Kühe: ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—146, mässig genährte Kühe und Färsen 122—128.

Kälber: beste, gemästete Kälber 170—176, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 160—164, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 150—154, minderwertige Säuger 140—146.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 130, ältere Masthammel, massige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 120—124.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 190, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 184—186, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 176—180, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 164—170, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: belebt.

Myslowitz, 4. April. Amtliche Notierungen der Preisnotierungskommission loko Viehmarkt einschl. Handelsunkosten für 1 kg Lebendgewicht: Ochsen gemästete jüngere und ältere 150—170, vollfl. jüngere 140 bis 165, vollfleischige Mastfärsen und Kühe höchsten Schlachtw. bis zu 7 Jahren 1.60—1.65, Mastkühe und Färsen 150—154, ältere Mastkühe und mässig genährte Färsen 140—149, Mastschweine über 150 kg 225—233, vollfleischige über 120 kg 215—224, über 100 kg 205—214, über 80 kg 190—204, fleischige Schweine über 80 kg 180—189. Marktverlauf schwach.

Fische.

Kattowitz, 3. April. Die hiesigen Fischhändler klagen sehr über schwache Nachfrage, die vor allem auf die hohen Preise zurückzuführen sein sollen. Den Meinungen der hiesigen Grosshändler zufolge wird die Zufuhr grüner Heringe und Stockfische für den hiesigen Markt zu reichlich. Notiert wird: Grüne Heringe pro Pfund 0.35 zł, Karpfen tot 2.25, Karpfen lebend 2.50, Zander tot 2.50. Auch aus Danzig und Pommerellen sind grössere Hechttransporte eingetroffen, für die die Preise je nach Sorten zwischen 4.50 und 6.50 zł pro Pfund schwanken.

Danzig, 3. April. In der vergangenen Woche haben die Zufuhren am hiesigen Markt vollkommen aufgehört. Die Vorräte in England sind erschöpft, und für den Rest in anderen Händen werden feste Preise bei steigender Tendenz genannt. Ungeachtet dessen hat sich die Stimmung am Danziger Fischmarkt, wie üblich vor den Feiertagen, leicht abgeschwächt. Die Verladung hat in der vergangenen Woche gleichfalls nachgelassen. Nach Polen wurden grössere Partien von Yarmuths, Mathjes und Crownmathjes verkauft. Gezahlt wurde pro Fass in Schilling frei Waggon oder Deck Danzig: Schottische Heringe prima Mathjes 52—55, Matfulls 56—57, schottische Mathjes gewöhnliche 43—45, dito Matfulls 46—48, Crownmathjes 45 bis 48, Tornbellies 29—30, beste Castelbay Largemathjes 105, Selected Mathjes 90, Medium Mathjes 60, Mathjes aus den östlichen Gewässern Englands 40—55 pro 2/2 Fass.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 10. April. Der festen Vorfeiertagsstimmung am hiesigen Eiermarkt ist nunmehr eine bedeutende Verflauung gefolgt. Die Preise gehen bei steigender Produktion und somit auch stärkeren Angebot weiter zurück. Notiert wird im Grosshandel für 1 Kiste loko Lager: frische Eier je nach Grösse 240—220, im Kleinhandel wird das Stück mit 17—18 gr bezahlt.

Warschau, 10. April. Stärkerer Zufuhren wegen hat sich die Tendenz am hiesigen Buttermarkt nach den Feiertagen abgeschwächt. Allgemein wird erwartet, dass die Preise sowohl im Grosshandel wie auch im Kleinverkauf wieder fallen werden. Notiert wird für 100 kg im Kleinhandel: 1. Qualität 7.80, Sahnenbutter 6.80, leicht gesalzen 6.40. Im Grosshandel wird für 1 kg Sahnenbutter 7 zł notiert.

Lemberg, 10. April. Auch am hiesigen Buttermarkt hat die Nachfrage nachgelassen. Bezahlt wird im Grosshandel 7.50—7.70, im Kleinhandel 7.80—8 zł für 1 kg, Milch 40 gr für 1 Liter.

Gemüse.

Warschau, 10. April. Amtliche Grosshändlerpreisliste des Warschauer Gemüsemarktes. Notierungen für 100 kg, wenn nicht anderes angegeben: Rüben in Bündeln zu 60 Stück 36, Zwiebeln 1. Sorte 40, 2. Sorte 32—36, Meerrettig 1 kg 1.40, Weisskraut 20, Sauerkraut 17, italienisches Kraut je 60 Stück 36—48, Mohrrüben 28, Petersilie 54—60, Salat in Köpfen je 60 Stück 10—30, Kartoffeln 14—15.

Lublin, 10. April. Getrocknete Pilze „Prima" 25 zł, 1. Sorte 22 bis 23, 2. Sorte 18, Durchschnittssorten 13—15 für 1 kg im Grosshandel. Tendenz abwartend.

Hopfen.

Warschau, 4. April. Die Nachfrage nach fertigem Hopfen hat sich in der letzten Zeit seitens der Brauereien verstärkt. Diese jährlich wiederkehrende Erscheinung wird auf den stärkeren Bierverbrauch zurückgeführt. Trotz alledem konnte sich die Tendenz am Hopfenmarkt nicht befestigen, da noch genügend Ware vorhanden ist. Auch die Zahlungsbedingungen haben keine Aenderungen erfahren. Bezahlt wird ausschliesslich mit Wechseln. Notiert für 50 kg geschwefelten und präparierten Hopfen Sorte prima A 55 Dollar, Sorte prima B 40 Dollar, Secunda 30—35 Dollar, Tertia 15 Dollar. Abfallendere Sorten sind vollkommen vernachlässigt.

Flachs und Hanf.

Warschau, 5. April. In rohem Flachs werden hier fast gar keine Geschäfte abgeschlossen. Für fertigen, schon geklopften Flachs ist die Tendenz fest, da die Vorräte zur Neige gehen. Allgemein wird angenommen, dass die Preise in Kürze weiter anziehen werden. Notiert wird für 1 kg gekämmten Flachs loko Lager 0.50 Dollar. Am Hanfmarkt sind die Vorräte fast aufgebraucht, die Folge davon sind feste Preise. Auch hier wird für die nächste Zeit eine weitere Preiserhöhung erwartet. Notiert wird Hanf 1. Sorte 0.32 Dollar, Hanfwerg 1. Sorte 0.18 Dollar für 1 kg.

Häute, Felle und Leder.

Kattowitz, 5. April. Die Preise für fertiges Leder sind unverändert, obwohl die Preise für rohes Material gestiegen sind. Für den etwas schwachen Verkehr wird eine Belebung nach den Feiertagen erwartet. An den schlesichen Ledermärkten sind die Vorräte in Oberleder, buntem und schwarzem Leder sehr klein, während der Markt mit Sohlenledern gut versorgt ist. Bei unverändert grossem Bargeldmangel wird eine Regulierung mit 6-Monatswechseln vorgeschlagen. Derartige Wechsel müssen die Verkäufer in ihrem eigenen Portefeuille behalten und verfügen daher gleichfalls über sehr geringe Mengen Bargeld. Notiert wird für 1 kg fertiges Leder in Złoty: Schweres Kruppleder 1. Sorte 15.75, mittleres Kruppleder 1. Sorte 14.70, schweres Kruppleder 2. Sorte 13.65—14.20, mittleres Kruppleder 2. Sorte 13.65, Sohlenleder 1. Sorte 9.50—10, 2. Sorte 8.40—9.

Warschau, 5. April. Nachfrage nach Häuten und Fellen ist im städtischen Schlachthaus in der letzten Woche vor den Feiertagen stark zurückgegangen, da die Gerbereien des schlechten Absatzes wegen ihre Produktionen eingeschränkt haben. Die Stimmung ist im allgemeinen schwach. Notiert wird für 1 kg frisches Gewicht loko städtisches Schlachthaus: Rindshäute 3.30, Kalbshäute 4.30, Rosshäute 50 zł pro Stück.

Bromberg, 4. April. Grosshandelspreise für 1 kg in Złoty loko Bromberg: Rindsfelle 3, kurzwollige Hammelfelle 2—2.50, langwollige 2.50 bis 2.60, trockene 3—5. Notierungen pro Stück: Kalbsfelle 14.50—15, Ziegenfelle 12—13, Rosshäute 35—45. Tendenz schwächer.

Chemikalien

Warschau, 4. April. Am Warschauer Chemikalienmarkt wird für 100 kg loko Fabrik ohne Verpackung notiert, wenn nicht anders angegeben: Aceton 420 zł, technischer Methylalkohol 250 zł, Bisolphat 20 zł, Zinkchlor 50 zł, reines Chloroform 800 zł, Chloroform zur Narkose 1800 zł. Formalin 30proz. 220 zł. Karbid 58—62, Ameisensäure 85proz. 140 Goldfranken, Schwefelsäure 66proz. 6.98 Goldfranken, Salzsäure ohne Arsen 8 zł, technische Essigsäure 30proz. 100 zł, Oleum 20proz. 10.55, reines Piridin für 1 kg 12 zł, Schwefelkupfer loko Lager Warschau 1.35 zł pro kg. Ammoniaksoda 26 zł, kaustisches Soda 61 zł, kristallisiertes Soda 19.80, Blaubers Kalisalze 10 (ungemahlen), Stearin 250 zł.

Kohle.

Warschau, 10. April. Im Zusammenhang mit der letzten Preiserhöhung für Kohle hat das Geschäft am hiesigen Kohlenmarkt stark nachgelassen. Die neuen Preise für Industriekohle stellen sich wie folgt dar: Oberschlesischer harter oder weicher Koks 46.80, oberschlesische Grobkohle 36, Dabrowaer Grobkohle 33 zł ab 15. d. Mts. Die Preise für teschener Kohle und Koks sind der neuen Löhne wegen gleichfalls erhöht worden. Teschener Koks 67, teschener Schmiedekohle 67 zł für eine Tonne frei Waggon Ladestation.

Kattowitz, 3. April. Im Zusammenhang mit den Gerüchten über baldige Kohlenpreiserhöhung hat sich die Nachfrage sowohl der grösseren Werke sowie auch seitens der Grossisten stark belebt. Die Grossisten vervollständigen ihre Lager beständig, um bei einer späteren eventuellen Preiserhöhung Gewinne mitzunehmen. Auch das Anhalten der kühlen Witterung hat zur Steigerung des Verbrauches beigetragen. Obwohl im allgemeinen hier starker Bargeldmangel herrscht, haben die Grossisten trotzdem die nötigen Kredite aufgetrieben. Als Durchschnittszahlung werden Wechsel mit Drei-Monatsterminen angenommen.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 10. April. Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Richtpreise für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 13.75, Hüttenblei 1.26, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50. Die Handelsgesellschaft Elibor notiert folgende Preise loko Lager für 1 kg in Złoty: Bankazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes Blech 1.20, Eisendachblech 9.99, Eisen 0.47, Eisenbalken 0.52, Hufnägel 31 zł pro Kiste.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 29. 3.	2. 4.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
„ ..	Lond.²)	Best Portl., s je t	53/- —55/-	53/- —55/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	—	—
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1195.—	1165.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.—	74.—
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.12.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	36.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.50	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.46½	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0.05¼-0.05¾	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	192/6	192/6
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	59.50	59.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	450.—	435.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.62	21.49
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	19 85	19.95
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.94	10.83
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	20.35	20.50
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,546-0,567	0,546-0 567
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	10.50-10.85	10.50-10 85
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/11-9/2	8/11-9/2
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.93	10.93
Wolle...	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	16.80	16 80
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.8.9	32.6.3
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27.10.0	27.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	38 0.0	38.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	107.0.0	107.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	325.—	325.—
Seide ..	Mail. .	Grèges extra 13/15	220.—	224.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr........	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.—	75.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.25	11.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.55	11.50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.75	34.75
„	N. Y.	Cts je lb	12.40	12.40
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.65	11.85
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.875	8 875
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1 87	1.87
„	Koph.	In kr je kg	3.26	3.26
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	245.—	247.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.55	11.50
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	162.—	161.—
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	144.12	142.37
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	32.—	32.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	210.—	210.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.70	7.75
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	99.75	99.50
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	244.—	246.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	59.—	57.87
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	248.—	250.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	123.50	119.37
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	285.—	240-295
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	15.75-16.—	15.75-16.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—19¼	7¾—19¼
Häute ..	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.70³)	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-16¾	13¾ 16¾
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/9	2/5—5/9
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2 5 —5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/2 - 2/10	2/2 2/10
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	13 ³/₈	12⁵/₈
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	2.545	2.412
„	Lond.	First crepe s je lb.............	1/1 ¼	1/0⁵/₈
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/0¼	1/0½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	27.87	26.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 29. 3.	2. 4.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	85.—	85.—
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.75	15.50
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	43.25	43.25
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/1³/₄-1/4
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	—	
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	57/6	58/6
Zucker..	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	27.05	27.15
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	15/—	15/—
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	30/3	30 9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.78	2.82
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	—	14 6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	18½	18½
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	2/3½	2/3¼
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—10 0	7/6—10/0
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/--	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.90	16.90
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35 2.80.-
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	33.- — 36.-	33.- - 36-⁴)
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	27 - —31	27.- —31-
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.4.0	22.4.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/9-16/10	16/9-16/10
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	13.0.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 137	138 —147	138 —147
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	134.75	134 75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66 58½	66.58½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	40.25	40.75
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	20.12	20.12
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	50.25	50.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	25.06	24.93
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	486.—	490.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	238 62½	241.12½
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9—18/9	18/- - 18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.44	26.32
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	57 25	57.—
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/10½	—
Platin ..	Lond.	s je oz	340/- 342/	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Engl. Newtown je lb	4/ —10/-	4/-—10/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	14 - —27/6-	14/- - 27/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	18/-- 21/-¹)	18/-—21/-¹)
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/- -35/—¹)	28/--35/-¹)
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	43/6	43/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	15/-- 18/-	15/- —18/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	45.—50.—	45.—50.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.—	10.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/6—52/	51/—51/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	142/6	142/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10 30-10.40	10.30 10.40
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.15.0	20.12.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.8.9	11.8.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9	11.8.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.17.6	20.15.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.75	9.80
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	67.—	67.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	73.25	73.25
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	33.0.0	33.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	80.—	80.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	42.10-44.10	42.10-44.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	29.2.6	29.2.6
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.——2.75	2.— - 2.75
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	40	40
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.60	1.60
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.10—1.25	1.10—1.25
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10—1.45	1.10—1.45
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	80—230	120—150

¹) Neue Ernte. ²) Schnell trockn. 10/— je t extra. ³) Not. v. 22. 3. ⁴) Amerik.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Dampfkessel und Dampfmaschinen für höchste Drucke.

Von Dipl.-Ing. E. Praetorius, Berlin.

Die ungeheuer schnelle Entwicklung der Technik auf allen Gebieten, in Industrie, Handwerk, Gewerbe, Verkehrswesen, Landwirtschaft und sogar im Haushalt, die immer höheren Anforderungen, die an die Maschinen und Apparate hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit gestellt werden, haben zu einem scharfen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verfahren und Bauarten geführt. Vor allem gilt das von der Energiewirtschaft. Hier hatte noch vor einigen Jahrzehnten die Dampfmaschine die fast unbeschränkte Vorherrschaft. Durch die Erfindung der Gasmaschinen, Dieselmotoren, Benzinmotoren usw. erwuchsen der Dampfmaschine aber bald gefährliche Konkurrenten. Die Erfindung der Dampfturbine brachte wieder einen grossen Fortschritt der Dampftechnik. Aber die weiteren Verbesserungen der Dieselmotoren, deren Wirkungsgrade die der neuzeitlichen Dampfturbinen erheblich übertrafen, und die durch ihre sofortige Betriebsbereitschaft den schwerfälligeren Dampfturbinen gleichfalls überlegen waren, ferner die immer mehr fortschreitende Ausnutzung der Wasserkräfte zwangen zu noch wirtschaftlicherer und vollständigerer Dampfausnutzung, wenn nicht die Dampfmaschine in der neuzeitlichen Energiewirtschaft ganz in den Hintergrund gedrängt werden sollte. Die letzten Jahre haben nun in der Dampftechnik einen grossen Umschwung gebracht, so dass für sehr viele Fälle heute die Dampfmaschine wieder die wirtschaftlichste Kraftmaschine ist. Die wichtigsten Mittel, die diese grossen Erfolge ermöglichten, waren einmal die Kupplung von Kraft- und Wärmewirtschaft durch Ausnutzung des Abdampfes hinter der Maschine — bisher wurde der Dampf hinter der Maschine entweder nutzlos ins Freie abgeblasen (bei Auspuffmaschinen, wie wir es heute noch bei Lokomotiven sehen) oder in Kondensatoren niedergeschlagen, wobei seine Wärme auch verloren geht — und andererseits die Erhöhung von Druck und Temperatur des Dampfes, d. h. die Einführung des Hochdruckdampfbetriebes. Von diesen soll im folgenden kurz die Rede sein.

Der deutsche geniale Ingenieur Wilhelm Schmidt, dem wir schon die ungeheuer wichtige Verwendung von Heissdampf im Dampfmaschinenbetrieb verdanken, war der erste, der auf die wirtschaftliche Bedeutung des Hochdruckdampfes hinwies. Er erkannte den grossen Vorteil hoher Drücke, der darin besteht, dass eine viel grössere Menge Energie aus einer bestimmten Dampfmenge gewonnen werden kann als bei mittleren oder niedrigen Drücken, weil das ausnutzbare Wärmegefälle von Hochdruckdampf grösser ist als von Dampf mittleren oder niedrigen Druckes. Die im Kessel durch die Feuerung zugeführte Wärme ist dagegen in allen Fällen annähernd gleich, so dass der Wirkungsgrad, d. h. das Verhältnis der ausgenutzten zur zugeführten Wärme, bei Hochdruckdampf besonders günstig ist.

Die Schmidtsche Heissdampfgesellschaft in Kassel-Wilhelmshöhe hat unter Leitung von Schmidt und später, nach seinem Tode, von Direktor Hartmann, seit vielen Jahren eingehende Versuche durchgeführt, durch die nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens, sondern auch die verhältnismässig einfache technische Durchführbarkeit einwandfrei nachgewiesen wurde. Die erste grössere Versuchsanlage mit 60 at Spannung arbeitet bei der Firma Borsig bereits seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg und ohne Betriebsstörungen. Besonders bemerkenswert sind die sehr guten Wirkungsgrade der Schmidtschen Höchstdruck-Kolbendampfmaschinen. Neuerdings ist die Schmidtsche Heissdampfgesellschaft dazu übergegangen, auch die Dampferzeugung völlig gegenüber den bisher allgemein gebräuchlichen Kesselbauarten für höhere Drücke (Wasserrohr-Kessel, bei denen das durch die Rohre strömende Wasser unmittelbar durch die Strahlung und die Wärmeabgabe der Feuergase verdampft wird) umzugestalten. Der eigentliche Betriebsdampf wird mittelbar erzeugt, und zwar durch ständig umlaufenden Dampf sehr hohen Druckes, der bei der Wärmeabgabe wieder kondensiert. Diese neuen Kesselbauarten, die sich u. a. auch auf einer Lokomotive der Deutschen Reichsbahn im Betrieb befinden, haben den Vorteil grösserer Betriebssicherheit und geringerer Kosten, da die kostspieligen, dickwandigen Kesseltrommeln in Fortfall kommen.

Die bahnbrechenden Arbeiten Wilhelm Schmidts haben ausserordentlich befruchtend auf die weitere Entwicklung gewirkt. Ueberall in der ganzen Welt sind Versuche mit Hochdruckdampf im Gange. In Amerika befinden sich bereits zwei grosse Anlagen in Kraftwerken mit Dampfdrücken von 80 bis 100 at seit mehreren Jahren in Betrieb, deren technische und wirtschaftliche Ergebnisse ausserordentlich günstig sind, so dass erhebliche Erweiterungen geplant sind. Das gleiche gilt von dem grossen Kraftwerk Langerbrugge in Belgien, das mit 55 at Druck arbeitet. Vor allem aber in Deutschland sind in letzter Zeit zahlreiche sehr bemerkenswerte Verfahren zur Höchstdruckdampferzeugung praktisch erprobt worden, ganz abgesehen davon, dass die Steigerung der Betriebsdrücke in allen Elektrizitätswerken und industriellen Kraftanlagen unaufhaltsam fortschreitet. Während noch vor wenigen Jahren 20 at Betriebsdruck für aussergewöhnlich hoch galt, wird heute wohl kaum eine neue Anlage unter 25 at Druck gebaut. Das in diesem Jahre in Betrieb genommene Grosskraftwerk Klingenberg hat z. B. 37 at Druck.

Neben den von der Schmidtschen Heissdampfgesellschaft erbauten Höchstdruckanlagen seien noch das Löffler- und das Benson-Verfahren als besonders charakteristisch erwähnt. Nach dem Vorschlag von Professor Löffler wird eine gewisse Menge Dampf in der Feuerung hoch erhitzt, die nun in einer Rohrschlange durch den eigentlichen Dampferzeuger hindurchgeführt wird. Auf diese Weise wird höchstgespannter Dampf von 100 bis 120 at ebenfalls mittelbar, also nicht direkt durch die Feuergase, erzeugt. Auch hier besteht der Vorteil in den geringeren Kosten und der höheren Betriebssicherheit. Auch dieses Verfahren wird von der Deutschen Reichsbahn an einer Versuchslokomotive erprobt.

Einen grossen Schritt weiter in der Drucksteigerung gehen die Siemens-Schuckert-Werke mit ihren nach dem Benson-Verfahren arbeitenden Dampferzeugern. Hierbei wird Dampf bei dem sogenannten kritischen Druck, d. h. bei etwa 225 at, erzeugt. Bei diesem ausserordentlich hohen Druck geht Wasser ohne Zufuhr von Verdampfwärme unmittelbar in Dampf über. Wasser, das bei kritischem Druck die kritische Temperatur (374 Grad) hat, wird bei weiterer Wärmezufuhr sofort überhitzter Dampf. Dies hat den grossen Vorteil, dass die gefährliche Dampfblasenbildung und das Aufkochen in den Wasserrohren, wobei leicht Wärmespannungen und als Folge davon Ausbeulungen der Rohre und Explosionen entstehen können, völlig vermieden werden. Hier geht vielmehr sofort die gesamte Wassermenge in Dampf über, und es muss nur für dauernde Entfernung des Dampfes und Zufuhr neuen Wassers gesorgt werden. Da derartig hochgespannter Dampf zurzeit im Dampfmaschinenbau noch nicht verwendet werden kann, so wird er hinter dem Kessel durch ein Reduzierventil entspannt. Bei der neuen Benson-Anlage im Kabelwerk der Siemens-Schuckert-Werke wird er dann mit dem immer noch sehr hohen Druck von 180 at einer Höchstdruckturbine der Firma Escher, Wyss & Cie. zugeführt.

Nur einige besonders interessante Beispiele konnten hier angeführt werden, um die Entwicklung der Dampftechnik zu kennzeichnen. Es scheint, dass die Erzeugung von Höchstdruckdampf wegen der erhöhten Anforderungen an gute und schnelle Regulierbarkeit auch die konstruktive Ausbildung unserer Dampfkessel sehr stark beeinflussen wird. Die Feuerräume werden rings von Heizfläche anstatt wie bisher von Mauerwerk umgeben. Auch die Formen ändern sich: Der Atmos-Höchstdruckkessel z. B. besteht aus rotierenden Röhren, der neue Siemens-Benson-Kessel hat das Aussehen eines hohen sechseckigen Turmes. Der Kessel, bisher derjenige Teil der Kraftanlage, dessen Leistung und Wirkungsgrad noch in hohem Grade von der Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit des Heizers abhing, wird allmählich auch zur selbsttätig arbeitenden Maschine, die sich allen Belastungsschwankungen automatisch anpasst. Kohlenstaubfeuerung und selbsttätige Feuerregelung, wie

sie bei vielen neuzeitlichen Kesselanlagen, u. a. auch beim neuen Benson-Kessel der Siemens-Schuckert-Werke, eingeführt sind, bedeuten die ersten Schritte zu dieser Mechanisierung des Kesselbetriebes. Deutschland, von dem aus die ersten Anregungen, den Hochdruckdampfbetrieb einzuführen, ausgegangen sind, geht auch heute noch in vieler Hinsicht auf diesem wichtigen Gebiete führend voran. („Forschungen und Fortschritte".)

Lasten.

Wir möchten heute einmal von der Ordnung am Schreibtisch reden. Wie sieht es denn da aus? Uebrigens: der Schreibtisch! Gehört der denn auch zu der nötigen Einrichtung eines Handwerksbetriebes? Heutzutage: ja! Sowohl die soziale wie die steuerliche Gesetzgebung haben uns so viele Lasten auferlegt, dass wir zu deren Bewältigung einer geordneten Buchführung bedürfen, die erschöpfend zu erfüllen durchaus nicht ganz einfach ist. Sie muss aber vollkommen erfüllt werden, andernfalls schädigen wir uns selbst. Niemand kann ableugnen, dass die Durchführung einer geordneten Buchhaltung für den Handwerksmeister eine grosse Last ist. Wir können uns ihr aber nicht entziehen. Sie ist nun einmal unerlässlich notwendig und deshalb tun wir gut, wenn wir uns mit ihr befreunden, wenn wir sie gründlich und pünktlich, wenn wir sie gewissenhaft und freudig durchführen. „Was man mit Liebe tut, geht noch einmal so gut," sagt ja auch der Dichter.

Eine Reihe von Büchern verlangt die zeitgemässe gewerbliche Buchführung; dann aber auch die verschiedensten Sammelmappen, Briefordner und Registriereinrichtungen. Schreibpapiere und Formulare sind nötig, die ebenso einer geordneten Aufbewahrung bedürfen, wie die zahlreichen Innungs- u. dergl. Papiere. Nicht zuletzt aber bedarf die geordnete Aufbewahrung aller auf die steuerliche und soziale Belastung bezüglichen Bücher, Listen und Formulare, obenan die Einordnung der Steuerkarten, Alters- und Invalidenversicherungskarten, der Arbeitsbücher, der Lehrverträge usw. besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Auch in dieser Hinsicht musterhafte Ordnung halten, und damit sich die fehlerlose Abwickelung der Buchführung erleichtern zu können, ist nicht nur ein geeignet eingerichteter, in allen Teilen verschliessbarer Schreibtisch notwendig, sondern obenan die pünktliche und ungesäumte Erledigung aller Schreibgeschäfte, aller mit der sozial- und steuergesetzlichen Pflichterfüllung verbundenen Arbeiten. In dieser Hinsicht wird viel gesündigt, viel vernachlässigt, und gerade damit schafft man sich selbst recht viel Aerger, Verdruss und Unzufriedenheit. Dies kann aber vermieden werden, wenn man sich an die pünktliche und regelmässige Erledigung dieser Geschäfte gewöhnt, wenn man insbesondere allwöchentlich mit der Aufrechnung der Löhne auch die Verbescheidung der Steuermarken besorgt, wenn man allwöchentlich die Alters- und Invalidenversicherungsmarken klebt, wenn man rechtzeitig zum Termin die Krankenkassenbeiträge abführt, wenn man alle sonstigen steuerlichen Verrechnungen vornimmt und insbesondere auch an den bestimmten Zeiten seine Steuernachweise einreicht und seine Schuldigkeit bezahlt. Es sind Lasten, grosse Lasten, die dem Handwerksmeister mit der Tragung und Erledigung all dieser Dinge auferlegt sind — aber sie müssen getragen werden und die Bürde drückt um so weniger schwer, wenn wir sie gleichmässig verteilen, anstatt zu Haufen anwachsen zu lassen.

Erschreckende Summen sind nötig, wenn man erst nach Wochen oder gar Monaten daran denkt, wieder einmal Steuer- und Versicherungsmarken zu beschaffen und zu kleben, wenn man nicht schon regelmässig bei der Lohnzahlung die angefallenen Krankengelder, die ja vom berechneten Lohn schon abgezogen worden sind, samt der auf den Zuschuss des Meisters entfallenden Summe reserviert, damit man sie am Zahlungstermin bei der Hand habe. Halt man so Ordnung und erledigt man so allwöchentlich seine Verpflichtungen, dann sind die Lasten nicht so schwer, dann sind sie erträglicher, dann werden wir uns auch mit der unvermeidlichen Notwendigkeit, sie tragen zu müssen, eher abfinden: wir werden zufriedener sein.

In gleicher Weise muss auch die Listenführung für die Berufsgenossenschaft pünktlich allwöchentlich erledigt und für jeden Gesellen und Lehrling auf seinem Blatt lückenlos die wöchentliche Arbeitszeit und der bezahlte Lohn nebst allen sonst erforderlichen Nachweisungen eingetragen werden. Wer sich an solch pünktliche Eintragungen gewöhnt, wird sie auch leichter erledigen, der wird aber auch bei Revisionen nie beanstandet werden, der wird vor Strafeinschreitungen bewahrt bleiben und er wird die soziale Gesetzgebung als ein notwendiges Uebel geduldig hinnehmen.

Vielfach ergeben sich beim Amt Schwierigkeiten wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung neu eingetretener Arbeiter oder der verspäteten Abmeldung ausgetretener Leute. Unter Umständen haben solche vernachlässigte Unterlassungen schon zu grossen Schädigungen des Meisters, zu unangenehmen, teuren Prozessen geführt, zu bedauerlichen Ereignissen, die vermieden werden könnten, wenn man Pünktlichkeit übt und Ordnung hält. Das Arbeitsbuch eines neu eintretenden Gesellen trage man sofort ein und mit einem neu eintretenden Lehrling schliesse man sofort den gehörig und erschöpfend klar ausgefüllten Lehrvertrag ab, wie man auch die Vorlage eines Arbeitsbuches verlangen, dasselbe aber auch sogleich eintragen muss. Nur wer Ordnung hält in allen Dingen, erleichtert sich die Arbeit und vereinfacht dieselbe, schützt sich vor unangenehmen Verdriesslichkeiten, bewahrt sich vor Schaden und erleichtert sich seine Lasten!

Die rechtliche Behandlung der Reparaturen.

1. Die rechtliche Natur des Reparaturvertrages.

Die Ausführung einer Reparatur stellt sich rechtlich als ein Werkvertrag im Sinne des § 631 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches dar. In der Annahme der besagten Besorgung verpflichtet sich der Geschäftsherr, der Sache den vertragsmässigen Erfolg zu verschaffen. Ist die Arbeit nicht nach der Bestellung ausgefallen, so braucht der Besteller das Werk — so wird hier das Reparaturstück genannt — nicht abzunehmen und auch nicht die verabredete Vergütung zu bezahlen. Klagt der Geschäftsherr also die Vergütung ein, so kann der Besteller die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegensetzen, wenn die Arbeit nicht verabredungsgemäss ausgefallen ist. Solange der Geschäftsherr das reparierte Stück an den Besteller noch nicht abgeliefert hat, muss er in einem Rechtsstreit beweisen, dass die Ausführung „vertragsmässig" ist. Hat er das Reparaturstück ausgeliefert, so liegt dem Besteller darüber die Beweiskraft ob. Die für die rechtliche Beurteilung der Streitsache massgebende Bestimmung lautet: „Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 633 Abs. 1 BGB.). Der Besteller hat aber hiernach noch nicht das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, denn in den meisten Fällen wird es sich um geringfügige Fehler handeln, die verbessert werden können. Deshalb muss er dem Geschäftsherrn eine angemessene Frist setzen, in welcher die Beseitigung des mangelhaften Zustandes gefordert wird.

Gezwungen ist der Besteller nicht, mit dem Verlangen der Mängelbeseitigung auch die Fristsetzung zu verbinden. Allein er wird dies tun müssen, wenn er seine Rechte auf Wandelung (Rücktritt vom Vertrage) und Minderung (Herabsetzung des Vertragspreises) sich sichern will. Sollte der Besteller eine Frist nicht gesetzt und Nachbesserung des Schadens nicht verlangt haben, so bleibt ihm nur der Schadenersatzanspruch aus § 635 BGB. übrig (vergl. Staudinger, Kommentar S. 1172). Diesen Schadenersatz kann er jedoch nur dann begehren, wenn der Mangel auf grobes Verschulden des Unternehmers bzw. seiner Leute zurückzuführen ist. Veräussert der Besteller den mangelhaft hergestellten Gegenstand, so fallen dessen Rechte wegen Mängel des Werkes nicht weg (Reichsgericht im „Recht" 1911 Nr. 1722).

Nun gibt es Fehler, die sich überhaupt nicht beseitigen lassen. Hier hätte es natürlich gar keinen Zweck, deren Beseitigung zu fordern. Ebenso wäre es zwecklos und liefe auf leere Formalität hinaus, wenn der Besteller dem Geschäftsherrn zur Beseitigung eines Fehlers eine Nachfrist setzen würde, obwohl der Geschäftsherr mit aller Bestimmtheit schon erklärt hatte, er liesse sich auf nachträgliche Verbesserung nicht ein. In solchem Falle bedarf es also der Bestimmung einer Frist nicht (§ 634 Abs. 2 BGB.). Die objektive Unmöglichkeit hat der Geschäftsherr zu beweisen. Eine solche ist anzunehmen, wenn zur Beseitigung des Mangels eine vollständige Neuherstellung des Werkes erforderlich ist (Staudinger S. 1173), zur Herstellung eines neuen Werkes ist der Unternehmer aber nicht

verpflichtet. Dasselbe ist der Fall, wenn die Reparaturen für den Unternehmer einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würden (vergl. die Entscheidung bei Staudinger S. 1169).

Was nun den Schadenersatz anbelangt, so kann der Besteller darin nicht übermässig hohe Ansprüche stellen. Die Bestellung des Schadens würde im allgemeinen in dem Ersatze des verdorbenen Gegenstandes im Verhältnis zur Hälfte seines Wertes bestehen.

2. Die Gefahrübertragung.

In dem Augenblick, in welchem ein Kunde dem Geschäftsherrn einen Gegenstand zur Reparatur usw. übergibt, geht nach § 644 BGB. die Uebertragung der Gefahr auf den Geschäftsherrn über. Diese Bestimmung lautet: „Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.“ Für unsere Praxis angewendet, bedeutet die obige Vorschrift folgendes: Die Gefahr trägt der Geschäftsherr solange, bis der reparierte Gegenstand noch nicht angenommen worden ist, der Kunde den Gegenstand also nicht zurückerhalten hat. Dabei bleibt es sich gleich, ob das Werk noch nicht vollendet oder durch Zufall unausführbar wird. In gleicher Weise haftet der Geschäftsherr während der Ausübung der Arbeit für die Schäden, solange sich das Werk in seinem Gewahrsam befindet. Er hat also eine Bewachungspflicht während der Dauer der Herstellung (Staudinger, Kommentar zum BGB. S. 166, Ziff. c zu 5). Diese Haft erstreckt sich natürlich auch auf Diebstahl und Feuerschäden, der an den übergebenen Stücken nach ihrer Ablieferung vorgekommen ist.

Anders liegt die Rechtslage, wenn über die Ablieferung des Gegenstandes ein bestimmter Termin vereinbart wurde, oder ein solcher durch eine Erklärung des Geschäftsinhabers an den Kunden festgesetzt worden ist (diese Erklärung ist am besten schriftlich zu erlassen). Dieser Termin muss aber dem Kunden derart bekannt gemacht worden sein, dass der Geschäftsherr den Empfang durch den Kunden nachweisen kann. Hat der Besteller den Termin verstreichen lassen, so geht die Gefahr sofort auf ihn über und ist inzwischen ein Brandschaden oder ein Diebstahl eingetreten, so haftet der Geschäftsherr jetzt nicht mehr. Der Besteller muss sogar in solchen Fällen alle Kosten zahlen, die für die bestellte Arbeit entstanden sind. In einem solchen Falle wird jedoch der Geschäftsinhaber den Entschuldigungsbeweis führen müssen, dass der Untergang des Werkes durch Feuer oder Abhandenkommen durch Diebstahl stattgefunden hat und das Gericht wird zu prüfen haben, ob eine Garantiepflicht oder Verpflichtung des Geschäftsherrn zur Versicherung gegen Feuersgefahr oder Diebstahl bestand. Für die meisten Branchen ist beides zu verneinen. Hat aber doch ein Geschäftsinhaber für einen Betrieb die in Rede stehenden Versicherungen getroffen, so kommen hierfür die Bestimmungen der §§ 281 Abs. 1 und 283 des BGB. zur Anwendung. Nach diesen hat der Geschäftsinhaber dem Kunden die Versicherungssumme auszuzahlen und der Kunde muss sich hierauf den Abzug der entstandenen Arbeitsunkosten gefallen lassen.

Es bleibt hier nur die Frage zu prüfen übrig, ob der Geschäftsinhaber verpflichtet war, bei Annahme der Bestellung den Auftraggeber auf die Möglichkeit einer Verschlechterung des Werkes aufmerksam zu machen, wenn der Besteller in seinen Ansprüchen zu weit geht. Diese Frage ist nach § 167 BGB. zu bejahen, denn so viel Branchekenntnis muss bei einem Geschäftsherrn vorausgesetzt werden. Indessen soll diese Auskunft keine generelle sein; sie ist vielmehr von jedem Einzelfall abhängig. Zweckmässig ist jedoch in vorkommenden Fällen, den Besteller auf solche Möglichkeiten aufmerksam zu machen; bleibt er dennoch bei seinem Verlangen, so kann der Geschäftsinhaber natürlich nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Werkes haftbar gemacht werden.

3. Wie hat sich der Geschäftsinhaber gegenüber nicht abgeholten Gegenständen zu verhalten?

Es kommt häufig vor, dass Gegenstände, die dem Geschäftsinhaber zum Umarbeiten oder zur Reparatur übergeben worden sind, nicht abgeholt werden. Die Gründe hierfür sind mannigfaltiger Art. In der grossen Mehrheit sind sie in der Säumigkeit des Bestellers zu suchen; oft will der Kunde den Gegenstand nicht mehr zurückholen, denn es ist ihm die ganze Angelegenheit nachträglich leid geworden, nachdem er von der Höhe der Kosten gehört hatte. Was hat aber hier der Geschäftsinhaber zu tun und wie kann er sich vor Schaden schützen? Viele Geschäftsleute glauben sich dadurch jeder Verantwortung entziehen zu können, indem sie jedem Kunden, der Gegenstände zum Ausbessern oder Umarbeiten überbringt, eine sogenannte Reparaturmarke übergeben, auf welcher angedeutet wird, dass der Geschäftsinhaber nur eine gewisse Zeit, meist 2 Monate, die Haftpflicht über die ihm übergebenen Gegenstände übernimmt. Dieser Hinweis mag erzieherisch wirken, so dass er zur Nachahmung empfohlen werden kann. Aber durch eine Klage befolgen darf ihn der Geschäftsinhaber auf keinen Fall, er würde sich sonst grossen Unannehmlichkeiten aussetzen. Denn der besagte Aufdruck auf der Reparaturmarke ist weiter nichts als eine einseitige Erklärung des Geschäftsinhabers, auf die der Kunde nicht einzugehen braucht. Gültig ist nur die Verabredung, die zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich stattfand. Hiernach hätte also der Geschäftsinhaber, wenn über die Ablieferungszeit kein bestimmter Termin vereinbart worden ist, solche Gegenstände, die einen gewissen Wert haben, mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren (§ 195 BGB.). Will er sich dieser Verpflichtung entziehen, so bleibt ihm nur übrig, zum Selbsthilfeverkauf zu schreiten, und hierfür geben die §§ 373—380 HGB. und 1233 ff. BGB. einen guten Rechtsbehelf in die Hände.

Vorangehen muss dem Selbsthilfeverkauf eine Androhung. Ist diese Androhung unterlassen, so ist der Selbsthilfeverkauf dem Kunden gegenüber unwirksam und der Kunde ist berechtigt, vom Geschäftsinhaber Schadenersatz zu verlangen. Es ist also zweckmässig, dass der Geschäftsinhaber ungefähr folgendes dem Kunden mitteilt:

„Sie schulden mir seit dem 14. Februar 1925 für . . . . . die Summe von . . . . Mark. Ich ersuche Sie, das Reparaturstück innerhalb 8 Tagen von mir abzuholen, andernfalls ich auf Grund der § 273 ff. BGB. und 1284 ff. BGB. das Reparaturstück öffentlich versteigern lassen werde.“

Eine Form für die Androhung ist nicht vorgeschrieben. Nach Staubs Kommentar (S. 550) kann die Androhung sogar mittels Fernsprechers erfolgen, nur muss sie vom Geschäftsinhaber nachgewiesen werden können. Ist der Besteller nicht auffindbar, so hat der Geschäftsinhaber es nicht nötig, dieserhalb umfangreiche Recherchen nach dessen Verbleib anzustellen. Denn für diesen Umstand, der ein schuldhaftes Verhalten des Bestellers gezeitigt hat, muss dieser einstehen. Keineswegs gehört es zu den vertraglichen Pflichterfüllungen des Geschäftsinhabers, dass er sich ausser der Aufbewahrung der übergebenen Sachen noch um den Aufenthalt des Bestellers kümmern soll. Man wird also aus solchem Falle schliessen müssen, dass der Besteller durch diesen Umstand sich selbst in Verzug gebracht hat, wodurch auch die Verantwortung auf ihn übergegangen ist (§ 644 Satz 2 BGB.).

Hat der Besteller die Frist verstreichen lassen, so kann das Reparaturstück einem Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Versteigerung übergeben werden. Zweckmässig dürfte es sein, auch andere, nicht abgeholte Gegenstände in ähnlicher Weise mit zur Versteigerung zu bringen. Der Termin zu öffentlichen Versteigerungen ist dem Säumigen rechtzeitig bekanntzugeben, und die Parteien können (also der Geschäftsinhaber als auch sein Besteller) im Versteigerungstermin mitbieten. Die Benachrichtigung von dem Versteigerungstermin an den Kunden kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Das würde also in dem Falle sein, wenn der Kunde nicht aufgefunden worden ist (§ 373 HGB.).

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Bestellers. Der Geschäftsinhaber tut gut, die für den Selbsthilfeverkauf in Frage kommenden Papiere sorgfältig aufzubewahren, denn er hat bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu beweisen, dass der Selbsthilfeverkauf ordnungsgemäss erfolgt ist. Das würde besonders dann der Fall sein, wo dieser Verkauf nicht zur vollen Befriedigung des Geschäftsinhabers geführt hat. Hier bleibt der Besteller für den Rest der Forderung des Geschäftsinhabers haftbar. Hat hingegen die Versteigerung mehr eingebracht, als die Forderung des Geschäftsinhabers betrug, so wird der überschüssige Betrag dem Schuldner zugeführt, oder — falls er nicht aufzufinden ist — bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts des Versteigerungsortes hinterlegt.

Die technische Ausbildung der Kraftwagenschlosser.

Der Kraftwagenschlosser ist ein Motorenschlosser, der in jeder Beziehung dem Maschinenbau am nächsten steht. Seine Ausbildung muss eine derartig scharfe und korrekte sein, dass er nach Beendigung seiner Lehrzeit als vollwertiger Geselle entlassen werden kann. Freilich verlangt der Beruf des Kraftfahrzeugschlossers auch eine besondere Neigung des Lehrlings, ohne die er kaum Freude an seiner Lehrzeit findet. Denn Vielseitigkeit in der fachlichen Arbeit, Genauigkeit und Selbständigkeit bei der Kraftfahrzeuginstandsetzung vermag sich der angehende Schlosser nur mit Mühe und Ausdauer anzueignen. Ausserdem gibt es in der Kraftwagenwerkstätte manchen harten und schmutzigen Dienst, der überwunden sein will. Sind Neigung und Anlagen vorhanden, die in neuerer Zeit in gewissem Umfange durch zweckmässig gestaltete Eignungsprüfungen kontrolliert werden können, so besteht die wichtigste Frage in dem „Wie" der Ausbildung auf fachtechnischem Gebiete. Die Dinge sind hier noch durchaus im Flusse, weil es sich im Kraftwagenschlossergewerbe um einen verhältnismässig jungen Beruf handelt, dessen Mitglieder wohl nur zum kleineren Teil in ihrem Sonderfach von der Picke auf gedient haben, zum grössten Teil jedoch aus dem allgemeinen Maschinenbau hervorgegangen sind. Um so mehr muss es heute angestrebt werden, die Ausbildung des Kraftwagenschlossers in geregelte Bahnen zu lenken, wie sie für die Anwärter anderer älterer Berufe zu deren Vorteil schon seit langen Zeiten, zum Teil seit Jahrhunderten bestehen. Dabei lässt sich feststellen, dass die Lehrlingsausbildung im Kraftwagenschlossergewerbe nicht völlig verschieden von der des allgemeinen Maschinenbaues verlaufen kann. Vielmehr bestehen eine grosse Anzahl gemeinsamer Berührungspunkte, die eine Erörterung des heute besonders wichtigen Problems der Berufsausbildung für beide Handwerkskategorien gleichmässig interessant machen.

An der Spitze der Ausbildung sollte vor allen Dingen die Einprägung des Verantwortlichkeitsgefühls stehen.. Gewiss ist es von unbedingter Bedeutung, dass eine Nähmaschine, ein Türschloss oder irgendeine Maschine sachgemäss repariert wird. Sach- und ordnungsgemässe Erledigung einer Kraftwagenreparatur ist aber von besonderer Wichtigkeit. Die kleinste Unachtsamkeit oder Oberflächlichkeit kann zum Verhängnis für die Insassen und den öffentlichen Verkehr werden. Der Kraftwagenschlosser-Lehrling muss aber auch, wenn er als vollwertiger Geselle in die Welt hinausgehen will, die notwendigen Fachwissenschaften kennen gelernt haben, für deren Vermittlung die Fortbildungsschulen verantwortlich sind. In ihrem Lehrplan müssten grundsätzlich die folgenden Disziplinen enthalten sein: Mechanische Technologie und Baustoffkunde, Mechanik, Festigkeitslehre und Kinematik, Energiewirtschaft, Wärmelehre, Gewinnung und Eigenschaften der Brennstoffe und Oele, Technik des Verbrennungsmotors, Elektrotechnik, Linearzeichnen, Maschinenzeichnen, freihändiges Skizzieren. Dies Lehrgebiet mag auf den ersten Blick recht umfangreich erscheinen. Wer jedoch den Kraftwagenreparaturbetrieb in seiner Vielseitigkeit kennt, wird sich ohne Zögern der Auffassung anschliessen, dass ein brauchbarer Nachwuchs nur durch eine programmässige und ausgiebige theoretische und praktische Vorbildung herangezogen werden kann. Letztere spielt sich natürlich vorzugsweise in der Werkstatt ab, und es bleibt die sinngemässe Folge der einzelnen Arbeiten zu untersuchen.

Es empfiehlt sich, dem Lehrlinge bei seinem Eintritt zunächst Uebungsarbeiten am Schraubstock zu übertragen, um ihn im Gebrauche der verschiedenen Arten von Hammer, Meissel und Feile zu schulen. Das genaue Feilen und Einpassen von Werkstücken mit Schlichtfeile und Schmirgelleinwand sollte den jungen Schlosserlehrlingen als altbewährte Arbeitsmethode auch heute nicht erlassen werden. Die Praxis zeigt nämlich, dass unsere Schlosser heute vielfach nicht gerade feilen können, weil sie die schnelle und genaue Arbeit der Kurzhobelmaschine vorzuziehen pflegen. Dies ist in Anbetracht der Akkordentlohnung und der Maschinenausnutzung zwar verständlich, aber von Nachteil für die Aneignung der dringend notwendigen handwerklichen Kunstfertigkeit. Den erwähnten Arbeiten schliesst sich zweckmässig das genaue Einpassen von Keilen, und die Nachprüfung, ob sie richtig tragen, an. Hierbei ist auch das Feinmessen mit der Mikrometer- und mit der Toleranzlehre von Bedeutung, weil es den Lehrling von vornherein zur Genauigkeit erzieht. Die Anfertigung kleinerer Werkzeuge, z. B. Kluppen, Schiebelehren, Winkel mit Anschlag u. dgl. bildet eine gute Fortsetzung der Uebungsarbeiten, zumal das Härten gewisser Teile schon in das Gebiet der Wärmebehandlung übergreift. Zwischen diesen Arbeiten darf gelegentlich auch ein Versuch am Schmiedefeuer gestattet werden, wo der Lehrling sich unter Anleitung einen Meissel schmieden, härten und schleifen lernt. Mitunter wird der Lehrling auch mit dem Einschleifen von Ventilen beauftragt werden können, um ihm während seiner Uebungsarbeiten Gelegenheit zu geben, sich auch mit Kraftwagenteilen zu beschäftigen. Auch Arbeiten und Hilfeleistungen am zerlegten Motor werden in dieser ersten Ausbildungszeit geeignet sein, dem Lehrling seine eigene Leistungssteigerung erkennen zu lassen. Weitere Uebungsarbeiten sind das Einschlagen von Schmiernuten in Rotgussbüchsen, zunächst in solche Büchsen, die nicht gebraucht werden, dann auch in solche, die Verwendung finden sollen. Um das Verhalten der verschiedenen Materialien zu zeigen, lässt man zweckmässig auch Gusseisen, Weissmetall usw. mit Schmiernuten versehen und den Grat sauber abschlichten. An diese Arbeiten können sodann Uebungen im Eintuschieren von Lagerschalen oder ebenen Flächen mittels Schaber und Rötel angeschlossen werden, da diese Arbeiten zur Genauigkeit erziehen und ausreichend beherrscht werden müssen. Um Werkzeuge und Maschinenteile kennenzulernen, ist der Lehrling anzuhalten, eine bis zwei wöchentliche Arbeitsstunden dem Skizzieren und der schriftlich dazu vermerkten Benennung der dargestellten Teile zu widmen.

Sobald in den reinen Schlosserarbeiter eine gewisse Fertigkeit besteht, sollte der Lehrling mit Arbeiten an der Drehbank, der Fräsmaschine, der Kurzhobelmaschine usw. gründlich bekannt gemacht werden. Auch hier ist es wesentlich, das Verhalten der einzelnen Baustoffe dadurch zu erläutern, dass man Eisen, Stahl, Kupfer. Aluminium, Rotguss, Weissmetall usw. mittels der Werkzeugmaschinen bearbeiten lässt. Besonders ist das Aufspannen der Werkstücke auch in schwierigen Fällen (Planscheibe, exzentrische Dreharbeiten) sowie das Einrichten der Werkzeugmaschinen gut zu üben. Dieser Teil der Lehrzeit sollte grundsätzlich reichlich bemessen werden, wenn auch der Kraftwagenschlosserlehrling niemals ein vollwertiger Dreher, Fräser oder Präzisionsschleifer werden kann. Mit der eigentlichen Schlosserausbildung muss auch die Unterweisung in den benachbarten Handwerkszweigen parallel gehen. Daher gehören Schmieden, Löten, autogenes Schweissen und Schneiden, Glühen und Härten zur weiteren Ausbildung der jungen Anwärter.

Vom zweiten und dritten Lehrjahr an empfiehlt es sich, den Lehrling mehr und mehr in den Montagekolonnen mitarbeiten zu lassen, wobei von selbst eine Vertiefung in das eigentliche praktische Automobilfach stattfindet. Mit Beginn des vierten Lehrjahres soll der Lehrling in der Lage sein, seine Selbständigkeit in allen einschlägigen Arbeiten darzutun einschliesslich der Einstellung eines Motors, des Einbaues in das Fahrgestell usw. Den Abschluss dieser Ausbildungszeit hätte sodann die Gesellenprüfung zu bilden. Die Ausarbeitung eines theoretischen und praktischen Lehrplanes, zu dem die obigen Darlegungen ein in grossen Zügen umrissenes Material liefern sollen, wäre eine der wichtigsten Innungsaufgaben. Nur auf diese Weise wird es gelingen, einen Nachwuchs heranzubilden, der befähigt ist, den industriellen Qualitätserzeugnissen des Automobilbaues zu einer aufs höchste gesteigerten Lebensdauer zu verhelfen und damit der Volkswirtschaft unersetzliche Werte zu erhalten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Junger
KONDITOR-GEHILFE
sucht ab 15. IV.
STELLUNG.
Helmut Kern,
Kościelna Boruja
p. Wolsztyn.

Abziehbilder,
Abziehpapier und Abziehfirmen für alle Handwerke und Industrien
Beizen,
Mattine, Politur, Pinsel,
Möbelbeschläge
aller Art, Rauchtischplatten, Handtuchhalter, Konsolen, Glasplattenschrauben,
Möbelkataloge,
Schleifpapier
u. viele andere Tischlereiartikel empfiehlt
„Renoma“
Gustav Kartmann,
POZNAŃ, Wielkie Garbary 1. I
Post- und Bahnversand.
Warenliste auf Wunsch.



Vor übermäßiger **Steuerbelastung**
schützt
nur eine ordnungsmäßige
Buchführung.
Eine Anleitung zur Buchführung für Kleinbetriebe und Handwerksmeister gibt die von uns herausgegebene
„Darstellung der doppelten Buchführung nach amerikanischem System“.
Preis zł 3.— Bestellungen durch den Preis zł 3.—
Verband für Handel u. Gewerbe, E. V.
Tel. 1536 Poznań, Skośna 8. Tel. 1536.

Neu erschienen!
Deutscher Heimatbote in Polen
Jahrbuch des deutschen Volkstums
Kalender für 1928
von Paul Dobbermann.
Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung im Sejm und Senat vom Verlag Kosmos Sp. z o. o. Poznań, Zwierzyniecka 6.
Postscheckkonto Poznań Nr. 207915
Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung zum Preise von zł. 2.10

Wenn Sie
Ihren Gutshof erweitern,
Ihre Licht- und Kraftanlage erneuern,
Arbeiter und Zeit
sparen wollen,
dann holen Sie
noch heute
ein Angebot bei Fa.
TECHNIKA
Poznań, ul. Pocztowa 30
Telephon 5297
ein. Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.

Suche für meinen Sohn,
der jetzt nach 3½ jähriger Lehre in guter Masswerkstatt ausgelernt hat, eine
Stelle als Schneidergeselle.
Derselbe kann auch polnisch sprechen.
K. BRAUN, Tischlermstr.
Nowy Tomyśl.

Tüchtigen
Vertreter
sucht führendes deutsches Haus der Werkzeugmaschinenbranche.
Angebote von fachkundigen, bestens eingeführten Herren mit Ref. erbet. an Ann.-Exp. Kosmos Sp. z o. o., Poznań, Zwierzyniecka 6, unter Nr. 219.

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur
Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für
Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Tow. Akc.

Zentrale: Poznań, ul Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200 490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Bank dewizowy
Devisenbank

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

DEVISENBANK.

DG

Direction der Disconto-Gesellschaft

Berlin

Kapital und Reserven 185000000 Goldmark

Filiale Posen

Telef. 5121/22 **Poznań** ul. Nowa 10

Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte

Devisen-Bank / Bank dewizowy

Telegramm-Adresse:
DISCONTOGE-POZNAŃ.